

13.08.93

Fz - AS - FJ - FS - In - K - R -
U - Wi

148 Seiten

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms - 1. SKWPG -

A. Zielsetzung

Die Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wird im Jahresdurchschnitt 1993 zu einem schwächeren Ergebnis führen, als noch zu Jahresbeginn abzusehen war. Mittelfristig wird daher auch bei der erwarteten Wirtschaftsbelebung die gesamtwirtschaftliche Produktion niedriger sein als noch vor Jahresfrist angenommen.

Die veränderte konjunkturelle Ausgangslage führt zu erheblichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte. Die konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen summieren sich im Jahr 1994 bei Bund, Ländern und Gemeinden auf 46 Mrd DM. Hinzu tritt noch die Mehrbelastung des Bundes aus dem Ausgleich des Defizits der Bundesanstalt für Arbeit.

...

Fristablauf: 24.09.93

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Auf der Basis des status quo würde vor diesem Hintergrund allein die Nettokreditaufnahme des Bundes von rund 67 Mrd DM im Jahr 1993 auf über 90 Mrd DM im Jahr 1994 ansteigen. Damit würde die Kreditaufnahme des Bundes die Größenordnung von etwa einem Viertel der Steuereinnahmen erreichen.

Eine derartige Neuverschuldung wäre auch bei schwacher Wirtschaftsentwicklung nicht zu verantworten.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat am 13. Juli 1993 die Eckwerte für ein Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm beschlossen, das ein Haushaltsentlastungsvolumen bei Einnahmen und Ausgaben von rund 21 Mrd DM für den Bund im Jahre 1994, ansteigend auf über 28 Mrd DM jährlich, enthält.

Aus dem Sparpaket sind im vorliegenden Gesetzentwurf die gesetzlichen Änderungen zusammengefaßt, die zur Realisierung der entsprechenden ausgabewirksamen Maßnahmen erforderlich sind und die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Kürzungen bei Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und beim Kindergeld/Erziehungsgeld.

Damit verbunden wurden die im Zusammenhang mit der Bahnreform vorgesehene Anhebung der Mineralölsteuer sowie eine abschließende pauschale Ausgleichszahlung an die Berufsgenossenschaften im Beitrittsgebiet.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt im Ergebnis insgesamt zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

	1994	1995	1996	1997
	- Mio DM -			
	(+ Belastung/- Entlastung)			
Bund	-13.320	-17.610	-18.310	-17.000
Bundesanstalt für Arbeit	- 9.350	-10.100	- 9.800	- 9.850
Rentenversiche- rung	-	+ 2.000	+ 2.000	+ 500
insgesamt	-22.670	-25.710	-26.110	-26.350

Die Absenkung der Lohnersatzleistungen und die sonstigen Veränderungen bei den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit können mittelbar zu Mehrausgaben bei der Sozialhilfe führen. Die Mehrbelastung der Gemeinden hieraus beträgt 1994 bis zu 4 Mrd DM.

13.08.93

Fz - AS - FJ - FS - In - K - R -
U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms - 1. SKWPG -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 500 00 - Ko 2/93

Bonn, den 13. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

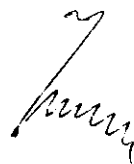
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung
des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstums-
programms - 1. SKWPG -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Der Gesetzentwurf sollte zeitgleich
mit dem Haushaltsgesetz 1994 behandelt werden, weil die finanziellen Aus-
wirkungen im Bundeshaushalt 1994 zu berücksichtigen sind.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Fristablauf: 24.09.93

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-,
Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms - 1. SKWPG -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582),
zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1993
(BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 1" durch die Verweisung
"§ 23" ersetzt.
2. Nach § 12a wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 12b

Die Bundesanstalt hat mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuwirken, damit Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen können. Die Träger der Sozialhilfe können mit der Bundesanstalt vereinbaren, daß Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung oder zur Arbeitsbeschaffung einbezogen und dadurch entstehende Kosten ganz oder teilweise der Bundesanstalt erstattet werden."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dritte bedürfen hierzu, sofern ihnen keine Erlaubnis nach § 23 erteilt ist, der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung des Absatzes 1 sowie der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen erteilen."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 20 Abs. 3 werden die Wörter "im Auftrag" durch die Wörter "mit Erlaubnis" ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt gefaßt:

"§ 23

(1) Arbeitsvermittlung durch Dritte ist nur mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt zulässig.

(2) Die Bundesanstalt erteilt eine Erlaubnis zur nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung, wenn dadurch der Arbeitsmarktausgleich nicht unerheblich erleichtert wird. Sie kann die Erlaubnis auf einzelne Berufe oder Personengruppen oder bestimmte Arbeitsamtsbezirke beschränken.

(3) Die Bundesanstalt kann eine Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen erteilen, wenn dies wegen der hierbei bestehenden Besonderheiten bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Sie hat eine Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten

ist. Sie hat eine Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung von leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz zu erteilen. Bevor für eine Personengruppe oder einen Beruf erstmalig Erlaubnisse nach Satz 1 erteilt werden, sollen die für diese Personen oder den Beruf maßgeblichen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehört werden.

(4) Einer besonderen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Arbeitnehmer und die Arbeitsvermittlung aus dem Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland.

(5) Eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt und über angemessene Geschäftsräume verfügt. Ist der Antragsteller eine juristische Person, sind die für die Vermittlungstätigkeit verantwortlichen natürlichen Personen zu benennen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Stellensuchenden und Stellenanbieter erforderlich ist. § 97 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(6) Die Erlaubnis ist auf ein Jahr zu befristen. Die Verlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres zu beantragen. Die Erlaubnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Bundesanstalt die beantragte Verlängerung nicht vor Ablauf des Jahres ablehnt. Die Erlaubnis kann unbefristet erteilt werden, wenn der Vermittler drei aufeinanderfolgende Jahre lang mit Erlaubnis tätig war.

(7) Für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1996 erteilt die Bundesanstalt im Rahmen eines auf zwei Regionen begrenzten Modellversuchs eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung in der jeweiligen Region; für die Erteilung dieser Erlaubnis gelten nicht die in Absatz 2 und 3 Satz 1 und 3 genannten Voraussetzungen. Die Geschäftsräume des Vermittlers müssen sich in einer der Regionen befinden, für die die Erlaubnis erteilt wird. Für die Arbeitsvermittlung sind gesonderte Unterlagen und Geschäftsbücher zu führen und personenbezogene Daten gesondert zu speichern. Die personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Ein Vermittler darf nicht gleichzeitig Arbeitnehmerüberlassung durchführen; Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung dürfen nicht in denselben Geschäftsräumen durchgeführt werden.

6. Nach § 23 werden folgende Paragraphen eingefügt:

" § 23 a

(1) Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraums von länger als 15 Monaten eine Vermittlungstätigkeit nicht ausgeübt worden ist.

(2) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind,
2. der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt verstoßen hat.

§ 23 b

Wer mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, hat ihr die statistischen Daten zu melden, die für die Durchführung der Arbeitsmarktbeobachtung entsprechend § 6 erforderlich sind. Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der Meldungen bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung."

7. § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 24

(1) Für die Vermittlung in Arbeit dürfen Vergütungen nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegengenommen werden, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Vermittlung in Arbeit der nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung nach § 23 Abs. 2 dürfen Vergütungen nur bis zur Höhe eines durchschnittlichen Vermittlungsaufwands vereinbart werden. Höhere Vergütungen dürfen für die Vermittlung in Arbeit der auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung nach § 23 Abs. 3 und 7 vereinbart werden.

(3) Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr beträgt für die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis 1000 Deutsche Mark und für die Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis 2000 Deutsche Mark. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sind anzuwenden."

8. Nach § 24 werden folgende Paragraphen eingefügt:

"§ 24 a

Unwirksam sind

1. Vereinbarungen mit einem Vermittler, soweit dieser nicht eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt besitzt,
2. Vereinbarungen zwischen Vermittler und Arbeitnehmer über die Zahlung einer Vergütung, sofern dies nicht durch Rechtsverordnung zugelassen ist,
3. Vereinbarungen zwischen Vermittler und Arbeitgeber, wenn der Vermittler eine Vergütung mit einem Arbeitnehmer vereinbart oder von diesem entgegennimmt, obwohl dies nicht zulässig ist,
4. Vereinbarungen, die ausschließen sollen, daß ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer für die Arbeitsvermittlung andere Vermittler oder die Bundesanstalt in Anspruch nimmt.

§ 24 b

(1) Der Vermittler hat der Bundesanstalt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung und Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 bis 24a und der nach § 24 c ergangenen Rechtsverordnung sowie des § 97 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Er hat auf Verlangen der Bundesanstalt die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die Richtigkeit seiner Angaben ergibt.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überprüfung nach Absatz 1 erforderlich ist, sind die von der Bundesanstalt beauftragten Personen befugt, Geschäftsräume der Vermittler während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Der Vermittler hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der Vermittler kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 23 Abs. 7 hat dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung oder einem von ihm benannten Dritten die Auskünfte zu erteilen, die zu einer Bewertung des Modellversuchs erforderlich sind.

§ 24c

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung, den Umfang der Erlaubnis und deren Aufhebung sowie das Verfahren,
2. die näheren Voraussetzungen für die Vereinbarung von Vergütungen, ihre Höhe und Fälligkeit sowie die Erlaubnisgebühr,
3. die Berufe oder Personengruppen, bei denen die Vereinbarung von Vergütungen mit den Arbeitnehmern wegen der bestehenden Besonderheiten bei der Vermittlung zulässig ist,
4. die Regionen, in denen der Modellversuch nach § 23 Abs. 7 durchgeführt wird, sowie die Art und Weise der Durchführung zu bestimmen.

(2) Es kann unter den Voraussetzungen von § 23 Abs. 3 einzelne Berufe oder Personengruppen bestimmen, für die eine Erlaubnis zur auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung erteilt wird."

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Bundesanstalt kann eine Erlaubnis zur unentgeltlichen Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen für einzelne Berufe oder Personengruppen erteilen, wenn dadurch der Ausgleich auf dem Ausbildungsstellenmarkt nicht unerheblich erleichtert wird. Die Erlaubnis zur Vermittlung in Ausbildungsstellen kann auch auf alle noch nicht untergebrachten Bewerber erstreckt und für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wenn die Vermittlung in Ausbildungsstellen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen ausgeübt werden soll. § 23 Abs. 4 bis 6, §§ 23 a, 23 b, 24 a und 24 b Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung, über Umfang und Aufhebung der Erlaubnis und das Verfahren bestimmen."

10. In § 36 Satz 1 Nr. 1a wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

11. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "soweit" durch das Wort "wenn" ersetzt.

12. § 40 Abs. 1 b Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,".

13. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 2 und 3 die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 2" jeweils durch die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

14. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "wird" durch das Wort "kann" ersetzt und nach dem Wort "gewährt" das Wort "werden" angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Unterhaltsgeld beträgt

- 1. für einen Teilnehmer, der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er der Pflege bedarf,

- a) in den ersten 78 Tagen 68 vom Hundert,
- b) vom 79. bis zum 156. Tage 67 vom Hundert,
- c) vom 157. bis zum 234. Tage 66 vom Hundert,
- d) vom 235. bis zum 312. Tage 65 vom Hundert und
- e) ab dem 313. Tage 64 vom Hundert;

2. für die übrigen Teilnehmer

- a) in den ersten 78 Tagen 63 vom Hundert,
- b) vom 79. bis zum 156. Tage 62 vom Hundert,
- c) vom 157. bis zum 234. Tage 61 vom Hundert,
- d) vom 235. bis zum 312. Tage 60 vom Hundert und
- e) ab dem 313. Tage 59 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112."

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Tage des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Sinne des § 111 Abs. 1a Satz 1 und 2 innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme sind bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 zu berücksichtigen. Für Teilnehmer, die innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme zuletzt Arbeitslosenhilfe bezogen oder nur deshalb nicht bezogen haben, weil sie nicht bedürftig waren, ist der jeweilige Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e) oder Nummer 2 Buchstabe e) maßgeblich."

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht, die die Voraussetzungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann, kann ein Unterhaltsgeld gewährt werden."

- c) Absatz 2a wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 2b werden das Wort "wird" durch das Wort "kann" ersetzt und nach dem Wort "gewährt" das Wort "werden" eingefügt.
 - e) In Absatz 2c werden die Wörter "nach den Absätzen 2 und 2a" durch die Wörter "nach Absatz 2" ersetzt.
 - f) In Absatz 3 werden in Nummer 3 die Wörter "nach den Absätzen 2, 2a oder 2b" durch die Wörter "nach den Absätzen 2 oder 2b" ersetzt.
 - g) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung "§ 117 Abs. 1a bis 4" durch die Verweisung "§ 117 Abs. 1a, 2, 3 und 4" ersetzt.
 - h) Absatz 7 wird aufgehoben.
15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 4 erfüllen," eingefügt.
 - b) Die Sätze 3 und 5 werden gestrichen.
16. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Gewährung von Leistungen nach § 44 Abs. 2 und 2b sowie nach § 45 setzt voraus, daß die Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens 720 Kalendertage eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben."

bb) In Satz 5 werden die Wörter "erhalten auch Antragsteller" durch die Wörter "können auch Antragsteller erhalten" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "werden" durch das Wort "können" ersetzt, nach dem Wort "gewährt" das Wort "werden" angefügt und die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern "ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis" die Wörter "während der Einarbeitungszeit oder" eingefügt.

18. In § 53 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 37, 38, 44 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§§ 37, 38, 44 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

19. In § 54 Abs. 1 Satz 5 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 5" ersetzt.

20. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl "80" durch die Zahl "75" und die Zahl "70" durch die Zahl "68" ersetzt.

21. § 62a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 1 werden im ersten Halbsatz die Angabe "234 Tage;" durch die Angabe "156 Tage." ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern Deutsch-Sprachlehrgang" die Wörter "oder einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts" eingefügt und der Satzteil "der für seine zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist" durch den Satzteil "die für seine zügige berufliche Eingliederung notwendig sind" ersetzt.

22. Dem Zweiten Abschnitt wird folgender Unterabschnitt neu angefügt:

"Achter Unterabschnitt

Eingliederung von besonders schwer vermittelbaren arbeitslosen Arbeitnehmern in das Berufsleben

§ 62 d

(1) Die Bundesanstalt kann durch Zuschüsse bis zum 31. Dezember 1998 Träger fördern, die besonders schwer vermittelbare Arbeitnehmer

1. in eigenen Einrichtungen beschäftigen oder
2. in eigenen Einrichtungen oder bei Dritten beruflich qualifizieren,

um den Arbeitnehmern die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern. Besonders schwer vermittelbare Arbeitnehmer sind insbesondere die Personen, die vor Eintritt in die Maßnahme mindestens vierundzwanzig Monate

beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und ein Merkmal schwerer Vermittelbarkeit aufweisen, oder arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer mit mehreren Merkmalen besonders schwerer Vermittelbarkeit. Neben der Beschäftigung oder beruflichen Qualifizierung kann auch eine erforderliche soziale Betreuung erfolgen; eine alleinige soziale Betreuung kann nur im Zusammenhang mit einer vorhergehenden oder anschließenden Beschäftigung oder beruflichen Qualifizierung gefördert werden.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, wenn sie für die Durchführung einer Maßnahme besonders geeignet erscheinen.

(3) Zuschüsse können gewährt werden zu Ausgaben für Investitionen, die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind, für den laufenden Betriebsmittelaufwand und für Anleitungs- und Betreuungspersonal. Nicht gewährt werden können Zuschüsse zu Ausgaben für die Errichtung von neuen Gebäuden sowie den Erwerb und die Grundsanierung von Gebäuden.

(4) Die Bundesanstalt bestimmt das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Merkmale der besonders schweren Vermittelbarkeit, die Voraussetzungen für die Beschäftigung, der beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung sowie die Art, Höhe und Dauer der Förderung durch Anordnung. "

23. In § 68 Abs. 4 werden in Nummer 1 die Zahl "68" durch die Zahl "65" und in Nummer 2 die Zahl "63" durch die Zahl "60" ersetzt.

24. In § 72 Abs. 3 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"und in den Fällen des § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1c Doppelbuchstabe bb hat er die Leistungsgruppe C zugrunde zu legen."

25. In § 74 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Leistungen an die Arbeitgeber des Baugewerbes werden bis zum 31. März 1996 ausgesetzt. Die Leistung des Schlechtwettergeldes an die Arbeitnehmer des Baugewerbes wird letztmals für die Schlechtwetterzeit bis zum 31. März 1994 erbracht."

26. § 93 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Arbeitsamt soll den zugewiesenen Arbeitnehmer aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen, wenn es ihm einen Arbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann. Grundsätzlich soll von einer Abberufung abgesehen werden, wenn

1. die anschließende Übernahme des zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim beauftragten Unternehmen gesichert ist oder
2. die Laufzeit einer anzubietenden Arbeit kürzer ist als die restliche Dauer der Zuweisung in die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Arbeitsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt. Im Falle einer Arbeitslosigkeit nach Abberufung aus der

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gelten die §§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 und die §§ 120 und 132 entsprechend."

27. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Das Arbeitslosengeld beträgt für

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben,

- a) bis zum 78. Tage des Anspruchs 68 vom Hundert,
- b) vom 79. bis zum 156. Tage des Anspruchs 67 vom Hundert,
- c) vom 157. bis zum 234. Tage des Anspruchs 66 vom Hundert,
- d) vom 235. bis zum 312. Tage des Anspruchs 65 vom Hundert und
- e) ab dem 313. Tage des Anspruchs 64 vom Hundert;

2. für die übrigen Arbeitslosen

- a) bis zum 78. Tage des Anspruchs 63 vom Hundert,
- b) vom 79. bis zum 156. Tage des Anspruchs 62 vom Hundert,
- c) vom 157. bis zum 234. Tage des Anspruchs 61 vom Hundert,
- d) vom 235. bis zum 312. Tage des Anspruchs 60 vom Hundert und
- e) ab dem 313. Tage des Anspruchs 59 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112)."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Tage des Anspruchs im Sinne des Absatzes 1 sind alle Tage, um die sich die Dauer des Anspruchs (§ 106) nach § 110 mindert. Als solche Tage gelten auch Tage des Bezuges von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes. Tage, die bei Entstehung des Anspruchs länger als ein Jahr zurückliegen oder bei der Anwendung des Absatzes 1 bereits berücksichtigt worden sind, bleiben außer Betracht."

28. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils die Zahl "60" durch die Zahl "100" ersetzt.

cc) Die Sätze 4 bis 6 werden gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird das Wort "zehn" jeweils durch die Zahl "20" ersetzt.

29. In § 117 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

30. § 118 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 zu dem Teil, um den der für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen nach § 111 Abs. 1 maßgebliche Vomhundertsatz den Satz von 100 unterschreitet."

31. In § 119a werden die Wörter "Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" durch die Wörter "Sperrzeiten, die bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" ersetzt.

32. § 132 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt oder einer Stelle, die mit Erlaubnis der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreibt, zu melden oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Die Aufforderung kann zum Zwecke der Beratung, der Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit, zur Vorbereitung von Maßnahmen der beruflichen Bildung und von Entscheidungen im Leistungsverfahren sowie zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Anspruches erfolgen. Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen in geeigneten Abständen, die drei Monate nicht überschreiten sollen, zur Meldung auffordern. Die Pflicht zur Meldung oder zur Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 116, 117, 117a, 118 Abs. 1 Nr. 2, § 119 oder § 120 ruht."

33. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist), Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2, 3 und 3a werden aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Leistungen bei Arbeitslosigkeit für längstens 624 Tage zu erstatten sind."

34. § 135 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung drei Jahre verstrichen sind."

35. Nach § 135 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 135 a

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe beträgt 624 Tage."

36. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 die Zahl "58" durch die Zahl "55" und in Nummer 2 die Zahl "56" durch die Zahl "53" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Arbeitslosenhilfe bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte."

c) Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.

d) In Absatz 2c werden die Wörter "oder Absatz 2b" gestrichen.

37. In § 137 Abs. 1 werden die Wörter "und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat," gestrichen.

38. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen, soweit § 115 nichts anderes bestimmt,
2. Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit es den Freibetrag übersteigt.

Freibetrag ist ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs. 1, die dem Einkommen (Absatz 2 Satz 1) des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entspricht, mindestens aber in Höhe des Betrages, bis zu dem auf Erwerbsbezüge eines Alleinstehenden keine Einkommensteuer festzusetzen wäre (§ 32d Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz). Der Freibetrag erhöht sich um Unterhaltsleistungen, die dieser Ehegatte Dritten aufgrund einer rechtlichen Pflicht zu

erbringen hat."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und die Wörter "einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können." angefügt.

c) Absatz 3 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. die Arbeitslosenhilfe des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten."

39. § 139a wird aufgehoben.

40. In § 141b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehende Ansprüche auf Arbeitsentgelt begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld."

41. In § 150a wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Die Bundesanstalt ist berechtigt, für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 die Daten nach den §§ 28a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu verarbeiten und zu nutzen, die ihr aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt wurden. Die Daten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres, auf den sich die Meldung nach den §§ 28a und 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt, nur noch für Zwecke der Statistik oder Forschung verwendet werden."

42. In § 151 Abs. 1a wird nach der Verweisung "§§ 61," die Verweisung "62d," eingefügt.

43. § 152 wird wie folgt gefaßt:

"§ 152

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlaß des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Bundesanstalt ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Erstattungsanspruch nach § 128 geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(5) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen."

44. In § 155a werden die Wörter "§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" durch die Wörter "§ 119 Abs. 1 Satz 1, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 eintreten" ersetzt.

45. § 166 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von 50 vom Hundert seiner Aufwendungen für Empfänger von Schlechtwettergeld. Für die Antragstellung gilt die Ausschußfrist des § 88 Abs. 2 Satz 3 entsprechend."

46. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Satz 1 die Ziffern "3,15" durch die Ziffern "3,25" ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Datumsangabe "1. Januar 1992" durch die Datumsangabe "1. Januar 1995" ersetzt.

47. In § 186b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Berufsgenossenschaften entrichten vierteljährlich im voraus Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen."

48. In § 188 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 beteiligt sich der Bund an den Kosten des Achten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts."

49. § 196 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraus-

setzungen erfüllen, berufen werden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organes erstreckt."

50. Nach § 219 wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 219a

Ausgabemittel für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen der Bundesanstalt steht, sind im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel so zu bewirtschaften, daß eine gleichmäßige Gewährung der Leistungen an Antragsteller über das Haushaltsjahr gewährleistet ist. Um regionale Planungen zu ermöglichen, sind insbesondere die Ausgabemittel für die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung und für allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung den Arbeitsämtern zur Bewirtschaftung zuzuweisen. Dabei sind Besonderheiten der Lage und Entwicklung der regionalen Arbeitsmärkte zu berücksichtigen. Ein überregionaler Mittel ausgleich ist zu ermöglichen."

51. In § 224 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 18 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 18 Abs. 3" ersetzt.

52. § 227 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wer

1. ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, oder ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, eine Person für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

dort für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder

2. einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der für eine Beschäftigung im Inland einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bedarf, ohne vorherige Zustimmung der Bundesanstalt nach § 18 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 3, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1 oder nach § 29 Abs. 4 für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland vermittelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

53. § 228 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Berufsberatung (§ 25) oder ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§ 29 Abs. 1) ausübt,"

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 23 Abs. 1
Arbeitsvermittlung ausübt,"

cc) In Nummer 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter "einer Weisung nach § 23 Abs. 2 Satz 1" durch die Wörter "§ 23 Abs. 5 Satz 3" und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

"5. entgegen § 24 Abs. 1 eine Vergütung nicht nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegennimmt, obwohl durch Rechtsverordnung eine Ausnahme nicht zugelassen ist, oder

6. einer Rechtsverordnung nach § 24 c Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

b) In Absatz 2 werden die Angabe "Nr. 3" durch die Angabe "3, 5 und 6" und das Wort "dreißigtausend" durch das Wort "fünfzigtausend" ersetzt.

54. § 230 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1a. entgegen § 24 b Abs. 1 oder 2 Satz 2 oder Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder eine Maßnahme nach § 24 b Abs. 2 Satz 2 nicht duldet,"

bb) Die bisherigen Nummern 1 a, 2 und 3 werden Nummern 2, 3 und 4, die bisherige Nummer 3 a wird Nummer 10 und die bisherigen Nummern 4, 4 a, 5, 6, 7, 7 b und 7 c werden Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 10 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 11 und 12 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

55. § 233 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Geschäftsbereich" die Wörter "sowie die Hauptzollämter bei Ordnungswidrigkeiten nach § 230 Abs. 1 Nr. 11 bis 13" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesanstalt in Fällen, in denen eine ihrer Dienststellen den Bußgeldbescheid erlassen hat."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Fließen die Geldbußen in die Kasse der Bundesanstalt, trägt diese abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen, sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

56. In § 237 werden die Verweisung "§ 18 Abs. 3," gestrichen und die Verweisung "§ 24 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 24c" ersetzt.

57. § 238 wird aufgehoben.

58. § 241a wird aufgehoben.

59. § 242 Abs. 5 wird aufgehoben.

60. § 242 e wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. § 29 Abs. 4 und 5 aufgehoben,".

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. in § 227 Abs. 1 Nr. 1 die Worte ", auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3," und in § 227 Abs. 1 Nr. 2 die Worte "oder nach § 29 Abs. 4" gestrichen,".

c) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

"4. in § 228 Abs. 1 Nr. 1 die Worte "ohne Erlaubnis der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 Satz 1 oder nach § 29 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 4" gestrichen und

5. in § 230 Abs. 1 Nr. 2 die Worte ", jeweils auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 3," gestrichen."

61. Nach § 242 p wird folgender Paragraph eingefügt:

" § 242 q

(1) Die §§ 37 und 40 Abs. 1b Nr. 1 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten der Änderungen der §§ 37, 40) geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 37, 40) begonnen hat, der Antragsteller vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 37, 40) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen der §§ 37, 40) bewilligt worden sind.

(2) Für Teilnehmer, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 44 Abs. 2) in die Maßnahme eingetreten sind und Unterhaltsgeld beantragt haben, bleiben Tage im Sinne des § 111 Abs. 1a vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) bei Anwendung des § 44 Abs. 2 außer Betracht. Über bereits zuerkannte Ansprüche ist neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom ... (Tag des Inkrafttretens) an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(3) § 44 Abs. 1, 2 Satz 4 und 5, Abs. 2a, 2b und 2c, § 45 und § 46 sind in der bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungen) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderung) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens der Änderungen) bewilligt worden sind.

(4) Ist Unterhaltsgeld-Darlehen nach § 44 Abs. 2a in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung gewährt

worden, erlischt die Darlehensschuld mit dem Tod des Teilnehmers, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem 1. Januar 1993 verstorben, erlischt die Darlehensschuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewesen ist.

(5) Die §§ 59, 68 Abs. 4, § 111 Abs. 1, § 118 Abs. 3 und § 136 Abs. 1 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(6) Ist der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Spätaussiedler vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) entstanden, so ist § 62a Abs. 2 Nr. 2 in der ab dem ... (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß während der Teilnahme an einem am ... (Tag des Inkrafttretens) laufenden Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht die Eingliederungshilfe weitergewährt, oder nach dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten) beginnenden Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht Eingliederungshilfe, die bereits vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) bewilligt worden ist, gewährt wird, längstens aber für eine Teilnahme von 156 Tagen.

(7) § 112 Abs. 2 und 6 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 1994 nicht anzuwenden, wenn sich der danach maßgebliche Bemessungszeitraum auf Beschäftigungen erstreckt, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) beendet worden sind.

(8) § 117 Abs. 3 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttretens) geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(9) § 119 a in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung ist bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 bis 4 nicht anzuwenden, wenn die Sperrzeit vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetreten ist.

(10) § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Absatz 2, 3 und 3a, § 135 Abs. 2, § 136 Abs. 2, 2a, 2b, 2c und 3, §§ 137, 138 und 241a sind bis zum ... (letzter Tag des 3. Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem ... (erster Tag des 3. Monats vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) und dem ... (Tag vor dem Inkrafttreten) bestanden haben.

(11) § 242 m Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Eingliederungsgeld 60 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts beträgt. Absatz 5 gilt entsprechend.

62. Nach § 242 q wird folgender Paragraph eingefügt:

"§ 242 r

(1) Eine unbefristete Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung oder zur Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen gilt den Einrichtungen und Personen als erteilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 23 bis 24c und § 29 Abs. 4 und 5 von der Bundesanstalt mit der Arbeitsvermittlung oder der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen beauftragt sind. Gleichzeitig erlischt der Auftrag.

(2) Wenn Unternehmensberater und Personalberater, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 23 bis 24c ihre Beratungstätigkeit seit mindestens zwei Jahren ausüben, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften

eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 beantragen, gilt diese Erlaubnis bis zur Entscheidung der Bundesanstalt als erteilt. Wird die Erlaubnis versagt, so gilt dies als Widerruf einer Erlaubnis."

63. § 249 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer angefügt:

"6. § 118 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist nicht anzuwenden."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Das Arbeitsamt soll den Berechtigten, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen. Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte die Rente beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, so ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"(4a) Ist dem Berechtigten

1. eine Rente wegen Alters zuerkannt und
2. erreicht der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Vollrente wegen Alters vor Anwendung der rentenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und

Einkommen in dem Monat, in dem die Entscheidung über die Bewilligung von Altersübergangsgeld wegen der Zuerkennung des Rentenanspruchs aufgehoben wird, nicht die Höhe des auf diesen Monat entfallenden ungekürzten Altersübergangsgeldes,

gewährt die Bundesanstalt im Anschluß an den Bezug von Altersübergangsgeld für Zeiten, für die die Rente zuerkannt ist, anstelle des Altersübergangsgeldes einen Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag. Dieser wird in Höhe des Unterschiedsbetrags nach Satz 1 Nr. 2 für die verbleibende Dauer des Anspruchs auf Altersübergangsgeld gewährt; § 100 Abs. 2 gilt entsprechend. § 155 dieses Gesetzes, § 3 Satz 1 Nr. 3 und § 229a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden. Bei der Feststellung des Altersübergangsgeldes nach Satz 1 Nr. 2 wird der Kalendermonat mit 26 Tagen im Sinne des § 114 Satz 1 gerechnet."

64. § 249 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen dürfen nur zugewiesen werden, wenn ihre Lage vergleichbar ist und insbesondere durch eine Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder die Beteiligung des Betriebsrates sichergestellt ist, daß eine Entlassung nicht zum Zwecke der Verschaffung einer Förderung erfolgt ist."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:

"oder die Träger eine nicht unerhebliche Förderung aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Gemeinschaften erhalten."

65. In den §§ 9, 11, 19, 42, 62, 67, 68, 73, 76, 79, 108, 109, 111, 118, 136, 137, 138, 175, 177, 186a, 191, 207, 211, 216, 217 und 234 werden jeweils die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium", in den §§ 104, 186b, 191, 195, 210 und 224 werden jeweils die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium", in den §§ 62, 137, 138, 175, 177, 200 und 234 werden jeweils die Wörter "dem Bundesminister" durch die Wörter "dem Bundesministerium", in den §§ 191, 206, 217, 218 und 220 werden jeweils die Wörter "des Bundesministers" durch die Wörter "des Bundesministeriums" und in den §§ 197 und 224 Abs. 3 werden jeweils das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.
66. In § 19 Abs. 4, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 2 Satz 2, § 76 Abs. 2 Satz 2 und 4, § 108 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 118 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort "Er" durch das Wort "Es" und in § 76 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 108 Abs. 1 Satz 3, § 111 Abs. 2 Satz 2, § 138 Abs. 4, § 175 Abs. 2 und § 195 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 wird jeweils das Wort "er" durch das Wort "es" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 101a des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.

b) In § 1a Abs. 1 werden die Wörter "desselben Wirtschaftszweigs im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk" gestrichen.

c) In § 2a Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl "3000" durch die Zahl "5000" ersetzt.

d) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.

bb) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Staatsangehörige anderer als der in Absatz 4 genannten Staaten, die sich aufgrund eines internationalen Abkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen und hierbei sowie bei ihrer Geschäftstätigkeit nicht weniger günstig behandelt werden dürfen als deutsche Staatsangehörige, erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen nach Satz 1 stehen gleich Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Staates gegründet sind."

e) In § 16 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.

2. In Artikel 6 § 3a Abs. 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.

3. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den

Wortlaut des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (BGBl. I. S.), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 54 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Personen, bei denen eine Schädigung im Sinne des § 1 infolge einer Heranziehung zur Zwangsarbeit in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 5. Oktober 1955 im Beitrittsgebiet verursacht worden ist, sowie deren Hinterbliebene haben keinen Anspruch nach diesem Gesetz. Sie haben Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung; die Tätigkeit nach Satz 1 gilt als versicherte Tätigkeit. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 im damaligen Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben."

2. Der bisherige Text wird Absatz 1.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs- gesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungs- leistungen der Versorgungssysteme

Die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. zu dem Teil, um den der für das Arbeitslosengeld des Arbeitslosen nach § 111 Abs. 1 maßgebliche Vomhundertsatz den Satz von 100 unterschreitet, wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Versorgungsleistung in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der vom ... (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung gilt von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom ... (Tag des Inkrafttretens) an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird."

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50, 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt ist, keinen Anspruch nach diesem Gesetz; sein Ehegatte hat einen Anspruch nach diesem Gesetz, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: "1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,"

b) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder nur deswegen nicht zustehen, weil das

Kind auf einen Teil der vereinbarten Bruttobezüge verzichtet hat; außer Ansatz bleiben während der Ferien erzielte Bruttobezüge von Schülern, die allgemeinbildende Schulen besuchen, Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Vergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind Lohnersatzleistungen oder als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen. Sind Beträge in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben."

c) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Ehegatten von Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),"

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Vater und Mutter" durch die Wörter "Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben," ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "§ 10 Abs. 2" die Wörter "und 3" eingefügt.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Sockelbetrag für das 3. und jedes weitere Kind wird auf 70 Deutsche Mark festgesetzt, wenn das Jahreseinkommen des

Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten den für ihn nach diesem Absatz maßgeblichen Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt

100 000 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

75 000 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte,

sowie 9 200 Deutsche Mark für das 4. und jedes weitere Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter "oder der Vorsorge-Pauschbetrag" gestrichen.

bb) Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2a. der nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr abgezogene Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,"

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "nur" gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Nr. 1 und 3" gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Abs. 2 a" und "Abs. 2" gestrichen.

8. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich kostenlos an die Arbeitnehmer aus-
zuzahlen."

9. § 46 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 946), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort "Stiefkind" durch die Worte "Kind des Ehepartners" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte "Österreich, Polen, der Schweiz oder der Tschechoslowakei" durch die Worte "an die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar angrenzenden Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 100.000 Deutsche Mark, und bei anderen Berechtigten 75.000 Deutsche Mark übersteigt."

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Beträge der Einkommensgrenzen in Satz 1 und Satz 2 erhöhen sich um 4.200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde."

c) In Absatz 3 werden nach den Worten "Absatz 2" die Worte "Satz 2" eingefügt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "siebten" durch das Wort "ersten" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§ 7 Satz 1 und Leistungen nach § 7 Satz 2" durch die Worte "§ 7 Abs. 1 Satz 1 und vergleichbare Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

5. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Arbeitgeber hat eine Bescheinigung hierüber auszustellen."

6. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten "§ 12 Abs. 2" die Worte "oder 3 Satz 2" eingefügt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Stiefkind" wird durch die Worte "Kind des Ehepartners" ersetzt.

bb) Nach den Worten "§ 1 Abs. 7" werden die Worte "Satz 2" angefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Während des Erziehungsurlaubs ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt. Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers."

8. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort "Einkommensgrenze" durch das Wort "Einkommensgrenzen" ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "aus Anlaß des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142)" gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder ist § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

"12. andere als die in den Nummern 1 bis 11 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind, ausgenommen Waren der Position 27 13 der Kombinierten Nomenklatur."

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe "820,00 DM" durch die Angabe "980,00 DM" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe "920,00 DM" durch die Angabe "1.080,00 DM" ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe "550,00 DM" durch die Angabe "620,00 DM" ersetzt.
- d) Nummer 5 wird gestrichen.
- e) In Nummer 7 wird die Angabe "1.587,00 DM" durch die Angabe "1.863,00 DM" ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten "alle auch zur Gewinnung von Licht" die Worte "oder auch für begünstigte Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2" eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten "bevor sie" das Wort "erstmalig" eingefügt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. von Inhabern von Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetrieben (§§ 6 und 8) zur Aufrechterhaltung des

Betriebs, jedoch nicht als Kraftstoff in Beförderungsmitteln;"

- b) In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mineralölherstellungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen anderes Mineralöl als Erdgas gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "unter Steueraussetzung" gestrichen.

6. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 9 Abs. 4 wird das Wort "Erzeugnisse" jeweils durch das Wort "Waren" ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Steuerschuldner ist" durch die Worte "Vorbehaltlich des Absatzes 4a ist Steuerschuldner" ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

"(4a) Wird Mineralöl während der Beförderung aus einem Steuerlager im Steuergebiet in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 allein der Empfänger Steuerschuldner, wenn er vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat."

9. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung wird im Falle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Berechtigte (Absatz 3) eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaates darüber vorlegt, daß das Mineralöl dort ordnungsgemäß steuerlich erfaßt worden ist."

10. In § 28 Abs. 1 wird das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" ersetzt.

11. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Nummer 6 werden eingefügt:

- "6a. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung sein Fahrzeug nicht anhält,
- 6b. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 4 sich nicht ausweist, Auskünfte nicht erteilt oder Hilfe nicht leistet,"

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Der Bundesminister" werden durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte "Dabei kann er" durch die Worte "Dabei kann es" ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte "Mineralöl, das sie in Besitz genommen haben, durch Anschreibung" durch die Worte "Mineralöl allein durch Inbesitznahme" ersetzt.

cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte "zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, daß für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Mineralölherstellungsbetriebe sind, außer in den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen" werden durch die Worte "zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Kraftstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, die kein Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind, oder zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung anzuordnen, daß" ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte "wenn und soweit dies aus technischen Gründen vor der Verwendung erforderlich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben," gestrichen.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Buchstabe a werden die Worte "die Verteilung und Verwendung" durch die Worte "die Verwendung, Verteilung und das Verbringen aus dem Steuergesamgebiet" ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte "Dabei kann er" durch die Worte "Dabei kann es" ersetzt.

ee) Der Nummer 6 wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

"e) zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen, wenn und soweit dadurch die Steuerbelange nicht beein-

trächtigt werden, Unternehmen, die Erdgas aus einer Gastransportleitung für Zwecke nach § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 beziehen oder abgeben, auf Antrag abweichend von § 3 Abs. 2 und 3 oder § 32 Abs. 1 die Verwendung oder Abgabe ermäßigt versteuerten Erdgases für nicht steuerbegünstigte Zwecke mit der Maßgabe erlaubt wird, daß bei ihnen eine Steuer nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Steuersätzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a entsteht und nach den §§ 10 und 11 anzumelden und zu entrichten ist,"

ff) In der Nummer 8 wird die Angabe "§ 23 Abs. 1" durch die Angabe "§ 23" ersetzt.

gg) In der Nummer 10 wird das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

b) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Der Bundesminister" werden durch die Worte
"Das Bundesministerium" ersetzt.

bb) In Nummer 4 Satz 2 werden die Worte "Dabei kann er" durch die Worte "Dabei kann es" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

Artikel 8

Ausgleichszahlung an Berufsgenossenschaften

"Der Bund zahlt den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zum Ausgleich der von ihnen zu erbringenden Leistungen einen

einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 400 Millionen Deutsche Mark. Mit der Auszahlung dieses Betrages sind weitergehende Ansprüche der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber dem Bund ausgeschlossen. Der Pauschalbetrag wird an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. in drei Teilbeträgen gezahlt. Die Zahlungen erfolgen am 31. März 1994 in Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark, am 31. März 1995 und am 31. März 1996 jeweils in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark. Der Verband verteilt ihn auf die im Beitrittsgebiet zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen dieser Träger nach § 54 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz. "

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 10

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 3 bis 9, 51 bis 54, 56, 59, 60 und 62 treten am 1. Juli 1994 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nr. 63 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (5) Artikel 7 Nr. 12 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BegründungI. Allgemeiner Teil1. Finanzpolitische Ausgangslage

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist im 1. Halbjahr 1993 deutlich schwächer verlaufen, als noch zum Jahresbeginn 1993 erwartet werden konnte. Das Statistische Bundesamt hat für das 1. Quartal 1993 einen Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes gegenüber dem Vorjahresstand um 3,2 vH errechnet. Damit ist die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im 4. Quartal hintereinander rückläufig. Die Industrieproduktion liegt um ein Zehntel unter dem Vorjahresniveau.

Die schwache Nachfrage zwingt auch weiterhin zu Kurzarbeit und Entlassungen. Die Arbeitslosigkeit, die sich in ganz Europa rezessionsbedingt stark erhöht hat, wird trotz der erwarteten konjunkturellen Wende im nächsten Jahr in ganz Deutschland auf voraussichtlich 3,7 Millionen ansteigen.

Auf der Basis der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte, die der letzten Steuerschätzung zugrunde gelegt worden sind, muß davon ausgegangen werden, daß das Bruttoinlandsprodukt in Westdeutschland 1993 um 1,5 vH zurückgeht und 1994 wieder um 1 vH steigt. Für Gesamtdeutschland muß ein Rückgang des Bruttoinlandsproduktes um 1 vH im Jahr 1993 und ein Anstieg um $1 \frac{1}{2}$ vH im Jahr 1994 unterstellt werden.

Die veränderte gesamtwirtschaftliche Entwicklung hat drastische Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Durch den nunmehr angenommenen Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sind insbesondere die Jahre 1994 ff. betroffen.

Auf der Basis des rechtlichen status quo würde das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit und damit der Bundeszuschuß von 18 Milliarden DM im Jahr 1993 auch 1994 etwa auf diesem Niveau verharren.

Außerdem kommt es zusätzlich zu den bereits bei der Steuerschätzung im November 1992 ermittelten Werten bei den Gebietskörperschaften 1993 zu konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen von knapp 13 Milliarden DM, davon 6,4 Milliarden DM beim Bund. In den Folgejahren nehmen diese Steuermindereinnahmen weiter zu. Nach dem Ergebnis der neuesten Steuerschätzung vom Mai 1993 ist 1994 bereits mit Steuermindereinnahmen in Höhe von knapp 46 Milliarden DM, davon 23,5 Milliarden DM beim Bund, und 1996 sogar in Höhe von knapp 67 Milliarden DM, davon knapp 35 Milliarden DM beim Bund, zu rechnen.

Ohne Eingriffe würden diese veränderten Ausgangsdaten allein beim Bund zu einem Anstieg der Nettokreditaufnahme von rund 67 Milliarden DM im Jahr 1993 auf über 90 Milliarden DM im Jahr 1994 führen. Eine solche Neuverschuldung wäre aber auch bei schwacher Wirtschaftsentwicklung nicht zu verantworten.

Die Bundesregierung hat deshalb am 13. Juli 1993 die Eckwerte für ein Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm beschlossen, das ein Haushaltsentlastungsvolumen von rund 21 Milliarden DM für den Bund im Jahr 1994, ansteigend auf über 28 Milliarden DM jährlich, beinhaltet. Mit diesem Programm kann die Nettokreditaufnahme im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1994 knapp unter dem Niveau von 1993 gehalten werden.

Aus dem Programm bedürfen einige Maßnahmen noch der gesetzlichen Umsetzung.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind davon die nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzesänderungen zusammengefaßt (die Nummern beziehen sich auf das Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm):

- die Veränderung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz mit Folgeänderungen (Artikel 1, 2 und 4) gemäß den Nummern 13 bis 27:
 - = Absenkung der Lohnersatzleistungen - Kurzarbeitergeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe, Schlechtwettergeld und Arbeitslosenhilfe - um 3 vH-Punkte; beim Arbeitslosengeld degressive Ausgestaltung
 - = Absenkung des Unterhaltsgeldes auf Leistungssätze des Arbeitslosengeldes unter Berücksichtigung der degressiven Ausgestaltung und Absenkung des Übergangsgeldes von 80/70 auf 75/68 vH
 - = Begrenzung Arbeitslosenhilfe-Bezugsdauer auf 2 Jahre
 - = Streichung der originären Arbeitslosenhilfe
 - = Orientierung der Leistung (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) am Entgelt des Arbeitslosen in den letzten sechs Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (bisher: letzte 3 Monate)
 - = Umwandlung des Unterhaltsgeldes von Pflicht - in Kann-Leistungen mit entsprechenden Auswirkungen bei den Sachkosten
 - = Streichung der Aufstiegsfortbildung (Darlehen)
 - = Streichung des Schlechtwettergeldes ab 1. Juli 1994
 - = Volle Übernahme der von der Bundesanstalt für Arbeit geleisteten Sozialabgaben beim Kurzarbeitergeld durch die Arbeitgeber auch in den ersten 6 Monaten
 - = Abschaffung der Vorfinanzierung des Konkursausfallgeldes durch die Bundesanstalt für Arbeit

- = Beibehaltung des Beitragssatzes zur BA in Höhe von 6,5 vH über 1993 hinaus (sonst Absenkung um 0,2 vH-Punkte ab 1. Januar 1994)
- = Eingliederungshilfen Aussiedler - Rücknahme der Verlängerung von 6 auf bis zu 15 (9) Monate
- = Regelung zur Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes ab 1995 von Aufwendungen für Empfänger von Altersübergangsgeld, die Altersrente beanspruchen können
- die Einschränkung von Leistungen nach dem Kindergeld-/Erziehungsgeldgesetz mit Folgeänderungen (Artikel 5 und 6) gemäß den Nummern 27 bis 30:
 - = Kindergeld - stärkere Berücksichtigung des Einkommens von Kindern und Wegfall der Berechtigtenbestimmung bei nicht miteinander verheirateten Eltern.
 - = Beschränkung des Kindergeldes auf Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis und Ausschluß der Zahlung an entsandte ausländische Arbeitnehmer
 - = Reduzierung Kindergeld bei dritten und weiteren Kindern auf Sockelbetrag von 70 DM ab Bruttojahreseinkommen 140.000 DM (Verheiratete)/110.000 DM (Ledige)
 - = Einkommensabhängige Leistung des Erziehungsgeldes in den ersten 6 Monaten ab Bruttojahreseinkommen 140.000 DM (Verheiratete)/110.000 DM (Ledige)

Darüber hinaus wird in dem Gesetzentwurf die Anhebung der Mineralölsteuer im Zusammenhang mit der Bahnreform (Artikel 7) sowie eine abschließende pauschale Ausgleichszahlung an die Berufsgenossenschaften im Beitrittsgebiet (Artikel 3 und 8) geregelt.

2. Auswirkung auf das Preisniveau

Der Gesetzentwurf enthält überwiegend Kürzungen öffentlicher Ausgaben, die die öffentlichen Haushalte insgesamt kurz- und langfristig entlasten. Die Maßnahmen vermindern in erster Linie das zur Verfügung stehende private Einkommen. Der damit verbundene Nachfrageausfall wirkt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen dämpfend ein. Eine Quantifizierung ist nicht möglich und hängt entscheidend von dem Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten sowie von den innen- und außenwirtschaftlichen Rahmendaten ab.

Durch die im Gesetzentwurf enthaltene Anhebung der Mineralölsteuer ab dem 1. Januar 1994 wird sich ceteris paribus der Preis für Benzin um 16 Pf/l sowie für Dieselmotorkraftstoff um 7 Pf/l (jeweils zuzüglich MWSt) erhöhen. Insoweit sind spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Insgesamt wird erwartet, daß die preiserhöhenden Auswirkungen durch die Auswirkungen der die Nachfrage einschränkenden Maßnahmen tendenziell kompensiert werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die einzelnen Regelungen führen zu folgenden Entlastungen (Ausgabeminderungen/Steuer Mehreinnahmen) beim Bund und bei der Bundesanstalt für Arbeit (bei fehlender Aufteilung Auswirkungen nur beim Bund):

	1994	1995	1996	1997
	- Mio DM -			
	(+ Belastung/- Entlastung)			
Artikel 1, 2 und 4 (Arbeitsförderung u. a.)				
- Bund	- 4.390	- 7.780	- 8.380	- 6.870
- BA	- 9.350	-10.100	- 9.800	- 9.850
- Rentenversicherung	-	+ 2.000	+ 2.000	+ 500
darunter:				
- Bund				
= Begrenzung Arbeitslosenhilfe- Bezugsdauer, Streichung originäre Arbeitslosenhilfe	(- 3.520)	(- 5.020)	(- 5.020)	(- 5.020)
= Regelung Altersüber- gangsgeld	(-)	(- 1.500)	(- 2.000)	(- 500)
= Eingliederung Spät- aussiedler	(- 400)	(- 900)	(- 1.000)	(- 1.000)
= Absenkung Lohnersatz- leistungen	(- 470)	(- 360)	(- 360)	(- 350)
- BA				
= Absenkung Lohnersatz- leistungen	(- 1.400)	(- 1.000)	(- 900)	(- 900)
= Absenkung Unterhalts- geld/Übergangsgeld	(- 900)	(- 1.100)	(- 1.200)	(- 1.200)
= Umwandlung Unter- haltsgeld in Ermes- sensleistung	(- 1.900)	(- 1.700)	(- 1.600)	(- 1.500)
= Regelung Altersüber- gangsgeld	(-)	(- 500)	(-)	(-)
Artikel 5 (Kindergeld)	- 1.210	- 1.210	- 1.210	- 1.210
Artikel 6 (Erziehungsgeld)	- 20	- 20	- 20	- 20
Artikel 7 (Mineralölsteuer)	- 7.900	- 8.700	- 8.800	- 8.900
Artikel 3 und 8 (Berufsgenossenschaften)	+ 200	+ 100	- 100	-
Summe				
- Bund	- 13.320	- 17.610	- 18.310	- 17.000
- BA	- 9.350	- 10.100	- 9.800	- 9.850
- Rentenversicherung	-	+ 2.000	+ 2.000	+ 500

Die Absenkung der Lohnersatzleistungen und die sonstigen Veränderungen bei den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit können mittelbar zu Mehrausgaben bei der Sozialhilfe führen. Die Mehrbelastungen der Gemeinden hieraus betragen 1994 bis zu 4 Milliarden DM. Diese Mehrbelastungen sind auch zumutbar, weil der Bund im Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKP) erhebliche Lasten übernommen hat und die Gemeinden aus den Maßnahmen des FKP und einer Reihe von Maßnahmen dieses Sparpakets sowie aus der Einführung der Pflegeversicherung im Ergebnis Entlastungen von mehreren Milliarden DM zu erwarten haben.

II. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Allgemeines

- I. Die bereits dargestellten Konsequenzen, zu denen es ohne einschneidende Sparmaßnahmen kommen würde, machen trotz der nicht unerheblichen Auswirkungen für die von den einzelnen Maßnahmen betroffenen Arbeitnehmer auch im Bereich der Arbeitsförderung weitere Leistungsbegrenzungen notwendig. Mit dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, und dem Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG -) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), das am 27. Juni 1993 in Kraft getreten ist, sind bereits tiefgreifende Maßnahmen zur Entlastung der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt von versicherungsfremden Leistungen und zur Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit beschlossen worden.

Trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen wirken sich die Belastungen, die die Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit in den alten Bundesländern für den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern auszugleichen haben, auch im Jahr 1993 mit fast 20 Mrd DM im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit aus. Der gesamte Finanztransfer von den alten in die neuen Bundesländer

über den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit beläuft sich im Jahr 1993 auf rd. 35 Mrd DM. Neben den Belastungen aus der deutschen Einheit ist die derzeitige Finanzentwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit von einer tiefgreifenden Rezession in den alten Bundesländern geprägt. Die Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland hat sich im ersten Halbjahr 1993 erheblich schwächer entwickelt, als noch zum Jahresbeginn zu erwarten war. Die Arbeitslosigkeit in den alten Bundesländern ist zur Jahresmitte auf den höchsten Juni-Stand seit Jahrzehnten gestiegen. Dies führt zu unerwartet hohen Mindereinnahmen bei den Beiträgen und einer starken Erhöhung der Leistungsausgaben. Es mußte daher zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit durch den Nachtragshaushalt 1993 ein Bundeszuschuß von 18 Mrd DM bereitgestellt werden. Angesichts der ungünstigen Konjunkturdaten in den alten Bundesländern wäre auch im Jahr 1994 von einem Bedarf für einen Bundeszuschuß mindestens in gleicher Höhe wie in 1993 auszugehen.

Eine weitere Erhöhung der Abgaben wäre jedoch mit negativen Wirkungen für die Investitionsfähigkeit und Wachstumskraft der deutschen Volkswirtschaft und damit letztlich für Beschäftigung und Arbeitsmarkt verbunden.

Dies zwingt dazu, Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung in erheblichem Maße in die weiteren Stabilisierungsmaßnahmen einzubeziehen. Die Höhe der Staatsverschuldung und die auch unter Berücksichtigung der bereits in Kraft getretenen sowie der in diesem Entwurf vorgesehenen Sparmaßnahmen erforderliche Nettokreditaufnahme in Höhe von 67,5 Mrd DM im Jahr 1994 machen es unabweisbar, finanzielle Einsparungen sofort zu erzielen.

Der Entwurf sieht daher vor, auch in Rechtspositionen und Ansprüche einzugreifen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Hinsichtlich der durch die

Eigentumsgarantie geschützten Versicherungsansprüche sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts solche Eingriffe nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind. Dabei müssen die Eingriffe zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich sein, insbesondere dürfen sie den Betroffenen nicht übermäßig belasten und für ihn deswegen unzumutbar sein (BVerfGE 76, 220). Aus den dargelegten Gründen sind diese vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze für den Eingriff in Rechtspositionen gegeben.

- II. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen zur Stabilisierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen:

1. Senkung der Lohnersatzleistungen

Die Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes mit Ausnahme des Altersübergangsgeldes und des Vorruhestandsgeldes werden teilweise linear, teilweise stufenweise gesenkt. Die Lohnersatzleistungen bei teilweisem Arbeitsausfall - Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld - sowie die aus Bundesmitteln finanzierten, von der Bedürftigkeit abhängigen Lohnersatzleistungen - Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe für Spätaussiedler - werden um 3 Prozentpunkte gesenkt. Das Arbeitslosengeld als Kernleistung der Arbeitslosenversicherung wird stufenweise (vierteljährlich in Höhe eines Prozentpunktes) von 68 vH für Leistungsbezieher mit Kindern auf 64 vH und für Leistungsbezieher ohne Kinder von 63 vH auf 59 vH nach einjährigem Bezug gesenkt.

Das Unterhaltsgeld, das bei aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendiger Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gezahlt wird, wird für alle Bezieher dieser Leistung - auch wenn sie bereits vor dem

1. Januar 1994 in eine Maßnahme eingetreten sind - auf das Niveau des Arbeitslosengeldes gesenkt. Das bedeutet für Teilnehmer mit Familienpflichten eine Senkung der Lohnersatzquote von 73 vH auf 68 vH und für Teilnehmer ohne Familienpflichten eine Senkung der Lohnersatzquote von 65 vH auf 63 vH. Ab dem 1. Januar 1994 erfolgt dann wie beim Arbeitslosengeld eine weitere stufenweise Senkung auf 64 vH für Teilnehmer mit Familienpflichten und auf 59 vH für Teilnehmer ohne Familienpflichten. Zukünftig werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld vor der Teilnahme an einer Maßnahme bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes des Unterhaltsgeldes berücksichtigt; dies gilt auch für das Arbeitslosengeld, wenn vorher Unterhaltsgeld bezogen worden ist.

Das Übergangsgeld für Teilnehmer an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen wird linear von 80 vH für Teilnehmer mit Familienpflichten auf 75 vH und von 70 vH für Teilnehmer ohne Familienpflichten auf 68 vH gesenkt.

Die stufenweise Senkung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes unter gegenseitiger Berücksichtigung des anderweitigen Leistungsbezugs bei der Höhe der Leistung wird zu erheblichen verwaltungsmäßigen Problemen bei der Umsetzung durch die Bundesanstalt für Arbeit führen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren werden Alternativen zu prüfen sein, die bei gleichem Gesamteinsparvolumen einen geringeren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und möglichst auch bei laufenden Leistungen die Absenkung schonender vornehmen.

2. Umgestaltung der bedürftigkeitsabhängigen Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes

Die aus Bundesmitteln finanzierte Arbeitslosenhilfe soll künftig nur noch Arbeitslosen gewährt werden, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben. Das bedeutet, daß Arbeits-

lose, die nur kurzzeitig in einer die Beitragspflicht zur Bundesanstalt begründenden Beschäftigung gestanden haben oder aufgrund gleichgestellter Zeiten z.B. als Beamter, Richter oder Soldat bislang einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatten (sogen. originäre Arbeitslosenhilfe), bei Bedürftigkeit zukünftig Leistungen der allgemeinen Fürsorge - Sozialhilfe - in Anspruch nehmen müssen.

Im Hinblick auf die Haushaltssituation des Bundes ist es vertretbar, Arbeitslosen, die bisher keinen oder nur einen geringen Bezug zum Arbeitsmarkt hatten, nicht die besondere Fürsorgeleistung Arbeitslosenhilfe zu gewähren, sondern diese auf Personen zu beschränken, die vorher einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben.

Darüber hinaus wird die bislang unbefristete Bezugsdauer von Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre begrenzt. Die Befristung berücksichtigt die Erfahrung, daß die Vermittelbarkeit von arbeitslosen Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt mit der Dauer der Arbeitslosigkeit abnimmt, andere Gründe als Arbeitslosigkeit, wie z.B. Krankheit, an Gewicht gewinnen und der Bund für diesen Personenkreis nicht eine lebenslange Einstandspflicht haben kann.

Zur Flankierung dieser Veränderungen des Leistungsrechts soll die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und Sozialämtern verstärkt werden. Auch weiterhin werden die kostenlosen Vermittlungs- und Beratungsdienste der Bundesanstalt allen Arbeitslosen zur Verfügung stehen.

Die Änderungen des Arbeitslosenhilferechts gestalten zudem entsprechend einem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts die Bedürftigkeitsprüfung bei der Berücksichtigung von Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler soll auf sechs Monate begrenzt werden. Zusammen mit den Kosten der Sprachförderung wird der Bund damit weiterhin jährlich mit Kosten für die erste Phase der Eingliederung der Spätaussiedler von rd. 1 Mrd DM belastet. Aufgrund der Übergangsregelung werden im Jahr 1994 die Belastungen des Bundes diesen Betrag noch überschreiten.

3. Veränderungen im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

In den Jahren 1991 und 1992 hat die aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Arbeitsmarktpolitik einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels in den neuen Bundesländern geleistet. Die aktive Arbeitsmarktpolitik stößt mit Ausgaben von 38 Mrd DM (davon 21 Mrd DM für die neuen Bundesländer) im Jahr 1991, von 50 Mrd DM (davon 32 Mrd DM für die neuen Bundesländer) im Jahr 1992 und erwarteten Ausgaben von 52 Mrd DM (davon 34 Mrd DM für die neuen Bundesländer) im Jahr 1993 vor dem Hintergrund, daß sie nur flankierende Funktionen bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze wahrnehmen kann, an die Grenzen der Finanzierbarkeit und ordnungspolitischen Vertretbarkeit. Dabei stiegen aufgrund der hohen Eintrittszahlen in den letzten Jahren allein für den Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Weiterbildung die Ausgaben im Jahr 1992 auf ein Niveau von über 18 Mrd DM. Bei über 2 Millionen Eintritten in Weiterbildungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern seit 1990 hat dort rechnerisch etwa jede dritte Erwerbsperson eine Qualifizierung begonnen. Es kann aber nicht sinnvoll sein, mehrere Maßnahmen hintereinander oder Maßnahmen auf "Vorrat" zu fördern, obwohl eine arbeitsmarktliche Verwendung in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Die mit den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen, insbesondere die im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung eingeleitete qualitative Konsolidierung, zeigen bei den Neueintritten in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen bereits erhebliche Auswirkungen. Traten im ersten Halbjahr 1992 in den neuen Bundesländern 510.000 Arbeitnehmer in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen ein, so waren es im ersten Halbjahr 1993 nur noch 200.000 Arbeitnehmer. In den alten Bundesländern reduzierte sich die Zahl der Neueintritte von 280.000 auf 180.000 im Vergleichszeitraum.

Gleichwohl mußten auch im Jahr 1993 einschließlich des Nachtragshaushalts 1993 insgesamt rd. 16 Mrd DM für Ausgaben im Bereich der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bereitgestellt werden. Um der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit einzuräumen, stärker als bisher die Ausgabenentwicklung in diesem Bereich zu steuern, wird der Rechtsanspruch auf Unterhaltsgeld in eine Ermessensleistung umgewandelt. Die Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Unterhaltsgeld in eine Ermessensleistung eröffnet der Bundesanstalt die Möglichkeit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der nach § 39 Arbeitsförderungsgesetz zu erlassenden Anordnung oder durch Entscheidungen vor Ort auf eine fiskalisch und arbeitsmarktllich veränderte Lage insgesamt flexibler zu reagieren. Zusammen mit der Einfügung einer Bewirtschaftungsvorschrift für Ermessensleistungen werden damit gleichzeitig die Entscheidungsmöglichkeiten über arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzungen vor Ort gestärkt.

Darüber hinaus wird eine Förderung der Arbeitnehmer, die vor oder während der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in entlohnter Beschäftigung stehen, zukünftig auf den Kreis der unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer und derjenigen ohne beruflichen Abschluß be-

schränkt. Wirtschaft und Tarifvertragsparteien müssen verstärkt ihre Verantwortung für die berufliche Weiterbildung der beschäftigten Arbeitnehmer übernehmen und diese finanzieren. Die Bundesregierung geht davon aus, daß zusammen mit der Absenkung des Unterhaltsgeldes und der Streichung der zweckmäßigen Förderung die durch die Umwandlung des Rechtsanspruchs gegebenen Steuerungsmöglichkeiten zu einer Konsolidierung der Ausgaben für die berufliche Fortbildung und Umschulung auf hohem Niveau führen werden.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) erfüllen auch weiterhin eine wichtige Funktion, insbesondere in den neuen Ländern, um arbeitslosen Arbeitnehmern in der länger als erwartet dauernden Umstrukturierungsphase befristete Arbeitsplätze für Arbeiten in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die im öffentlichen Interesse liegen, aber ohne ABM zur Zeit nicht durchgeführt werden könnten.

Die äußerst angespannte Haushaltssituation bei der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund macht Einsparungen auch bei ABM unumgänglich. Um auch zukünftig die gleiche Teilnehmerzahl mit knapperen Haushaltsmitteln fördern zu können, müssen alle Beteiligten Fehlsteuerungen vermeiden helfen. Die Tarifpartner sind aufgerufen, eigene ABM-Tarifverträge zu vereinbaren, die sowohl bei Einstufung als auch bei Entlohnung dem notwendigen Abstand zu ungeforderten Arbeitsverhältnissen Rechnung tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in ABM Beschäftigten im Regelfall in neuen Arbeitsgebieten und nur vorübergehend eingesetzt werden und außerdem die Arbeiten nicht unter den üblichen Wettbewerbsbedingungen erfolgen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1994 erheblich geringer durch Bindungen aus den Vorjahren belastet ist als im Jahr 1993. Daher sollen die Haushaltsmittel für ABM auf einem Niveau von etwa 9 ½ Mrd DM konsolidiert werden. Von einer strukturellen Veränderung der ABM-Bedingungen sieht die Bundes-

regierung im Hinblick auf die laufenden Gespräche über ABM-Tarife ab. Um eine arbeitsmarktpolitisch effektivere Ausgestaltung des Instruments zu gewährleisten, müssen die Abberufungsmöglichkeiten dahingehend verändert werden, daß auch eine Abberufung in befristete Arbeitsverhältnisse möglich ist.

Die Erfahrungen mit dem von der Bundesregierung im Jahr 1989 initiierten Sonderprogramm für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose lassen es angezeigt erscheinen, das Programm in das Arbeitsförderungsgesetz zu übernehmen. Dabei wird der Bund für eine Übergangszeit die in der mittelfristigen Finanzplanung für das Programm vorgesehenen Mittel weiterhin zur Verfügung stellen.

Das Schlechtwettergeld, das bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in Betrieben des Baugewerbes gezahlt wird, soll nach Ablauf der Schlechtwetterzeit des Winters 1993/1994 nicht mehr gezahlt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Tarifvertragsparteien ihre derzeitigen Bemühungen um ein Konzept für eine ganzjährige Bautätigkeit verstärken. Eine ganzjährige Bautätigkeit, wie sie in anderen Ländern üblich ist, käme letztlich nicht nur der Volkswirtschaft, sondern auch den Beschäftigten des Baugewerbes, die ein ganzjähriges garantiertes Arbeitsentgelt erhielten, zugute. Um die Verhandlungen nicht durch Erhöhung der Winterbauumlage zu erschweren und mit Rücksicht auf die Lage der Baubetriebe in den neuen Bundesländern werden die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung über den 31. März 1994 hinaus bis zum 31. März 1996 ausgesetzt.

Zur Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes von den Kosten für Arbeitnehmer, die wegen der angespannten Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus dem Erwerbsleben ausscheiden

wollen, sieht der Entwurf für die Jahre ab 1995 eine Altersübergangsgeld-Ausgleichsregelung vor. Danach sind Empfänger von Altersübergangsgeld ab 1995 verpflichtet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen. Soweit die Rente niedriger ist als das Altersübergangsgeld, erhalten sie aus Gründen des Vertrauensschutzes anstelle des Altersübergangsgeldes einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Höhe des Altersübergangsgeldes und der Rente.

4. Weiterentwicklung der Arbeitsvermittlung

Die Arbeitsvermittlung ist eine der wesentlichen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit. Wegen der nur beschränkt vorhandenen Selbstregulierungsfähigkeit des Arbeitsmarktes und der sich daraus ergebenden sozialen Probleme ist die Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung eine öffentliche Aufgabe und wird jedermann umfassend und kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Verbund mit den übrigen Förderinstrumenten des Arbeitsförderungsgesetzes soll die Arbeitsvermittlung auf einen Arbeitsmarktausgleich hinwirken und dabei insbesondere die Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik berücksichtigen.

In den letzten Jahren ist es durch die immer differenzierter werdenden Wirtschafts- und Berufsstrukturen auch für die Bundesanstalt immer schwieriger geworden, Anbieter und Nachfrager am Arbeitsmarkt rasch und entsprechend ihren Anforderungen zu bedienen. Es reicht deshalb nicht mehr aus, daß sich die Bundesanstalt bei ihrer Vermittlungstätigkeit die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu Nutze macht (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Vielmehr soll Dritten selbst mehr als bisher die Möglichkeit eingeräumt werden, Arbeitsvermittlung zu betreiben, wenn der Arbeitsmarktausgleich dadurch erleichtert wird. Die sozialpolitische Ein-

bettung der Arbeitsvermittlung kann gewährleistet bleiben, wenn das Interesse des Vermittlers an Gewinnerzielung ausgeschlossen bleibt. Deshalb soll Arbeitsvermittlung gegen Erstattung der Kosten zugelassen werden.

In Konsequenz eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs wird ausdrücklich die gewinnorientierte Arbeitsvermittlung für die Führungskräfte der Wirtschaft als einer besonderen Gruppe des Arbeitsmarktes zugelassen. Die Erteilung der Erlaubnis steht der Bundesanstalt zu, sie bleibt damit die ordnungspolitische Instanz am Arbeitsmarkt. Im übrigen wird wie bisher die gewinnorientierte Arbeitsvermittlung für Berufe und Personengruppen zugelassen, für die dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist.

Die Zulassung zur Arbeitsvermittlung wird ferner dadurch erleichtert, daß das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Auftragserteilung durch das Verfahren der Lizenzerteilung ersetzt wird.

Bisher darf allein die Bundesanstalt Arbeitsvermittlung betreiben (§ 4). Dies dient dem Schutz der Arbeitnehmer und stellt sicher, daß die Bundesanstalt ihren sozialpolitischen Auftrag erfüllen kann. Seit einigen Jahren wird zunehmend in Zweifel gezogen, daß der Auftrag der Bundesanstalt durch die Zulassung gewerbsmäßiger Vermittlung behindert würde. Es wird geltend gemacht, daß gewerbsmäßige Arbeitsvermittler zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen könnten. Der Schutz der Arbeitnehmer könne durch weniger einschneidende Maßnahmen als ein Verbot der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung gewährleistet werden.

Sichere Kenntnisse über die Auswirkungen eines Nebeneinanders von öffentlicher und privater Arbeitsvermittlung liegen für die Bundesrepublik nicht vor. Deshalb soll in einigen Regionen probeweise für zwei Jahre allgemein ge-

werbsmäßige Arbeitsvermittlung zugelassen und Erfahrungen darüber gesammelt werden, welche Veränderungen sich daraus für den Arbeitsmarktausgleich und die Aufgabenwahrnehmung der Bundesanstalt ergeben.

5. Maßnahmen zur Stärkung der Mißbrauchsbekämpfung

Die Einschränkung von Leistungsansprüchen der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit, die der Entwurf wegen des Zwangs, Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, vorsieht, soll auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden. Ebenso dringlich sind deshalb Maßnahmen, die verhindern, daß die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit mißbräuchlich in Anspruch genommen werden, diese Leistungen dem Grunde nach erschlichen oder der Leistungsumfang manipuliert wird. Der Entwurf sieht deshalb vor, die Möglichkeiten, die mißbräuchliche Inanspruchnahme insbesondere der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz einzuschränken, weiter zu stärken. Im einzelnen ist vorgesehen:

- Der Bemessungszeitraum des Arbeitslosengeldes wird von drei Monaten auf sechs Monate verlängert, um Manipulationen des der Bemessung zugrundeliegenden Arbeitsentgeltes stärker als bisher zu verhindern.
- Die rechtlichen Möglichkeiten der Arbeitsämter, Arbeitslose auch zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Leistungsanspruches zur persönlichen Meldung aufzufordern, werden verdeutlicht.
- Die Dauer der Sperrzeit wegen Ablehnung der Aufnahme einer angebotenen zumutbaren Arbeit, Maßnahme der beruflichen Bildung oder wegen des Abbruchs einer zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahme ohne wichtigen Grund werden der Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe angeglichen. Die Rechtsänderung entspricht den erhöhten

Anforderungen, die an die betroffenen Arbeitslosen zu stellen sind, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Versicherungsfall zu beenden.

6. Sonstige Änderungen (Artikel 1 und 2)

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus insbesondere folgende gesetzliche Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Artikel 2):

- Die Bundesanstalt wird von der Vorfinanzierung der Ausgaben für das Konkursausfallgeld entlastet.
- Die Arbeitgeber tragen von Beginn an die vollen Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeitergeldbezieher.
- Der Bedarfssatz für die Berufsausbildungsbeihilfe für im Elternhaus wohnende unter 21jährige unverheiratete Teilnehmer an Berufsvorbereitungsmaßnahmen wird dem vergleichbaren Schülerbedarfssatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz genauer angepaßt.
- Die Bestimmungen zur Rücknahme von Verwaltungsakten werden dahingehend geändert, daß unanfechtbare Verwaltungsakte abweichend von § 44 SGB X nur mehr mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden können, wenn sie auf einer Rechtsnorm beruhen, die nach Erlaß des Verwaltungsaktes für verfassungswidrig erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Bundesanstalt ausgelegt wird. Für die Aufhebung von Verwaltungsakten soll künftig für bestimmte, häufig vorkommende Fallgestaltungen an die Stelle einer Ermessensentscheidung eine gebundene Entscheidung treten.
- Ausländer sollen die Möglichkeit erhalten, als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit berufen zu werden.

- Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitsplätze bei Verleihern die Überlassungsdauer an denselben Entleiher von 6 auf 9 Monate verlängert; außerdem werden die Kollegenhilfe erleichtert und der Gebührenrahmen für Verleiherlaubnisse erweitert.

7. Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Artikel 3 und 8)

Die Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Artikel 3) schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß Personen, die im Beitrittsgebiet durch Zwangsarbeit bleibende Gesundheitsschäden erlitten haben sowie ihre Hinterbliebenen weiterhin Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten. Die Unfallversicherungsträger erhalten für die gesetzliche Übertragung dieser Leistungsverpflichtung eine abschließende pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 400 Millionen DM (Artikel 8).

Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 4)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 23.

Zu Nummer 2 (§ 12 b)

Die Vorschrift soll eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Sozialämtern und den Dienststellen der Bundesanstalt ermöglichen, ohne daß der Bundesanstalt dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Absatz 1 Satz 2 wird der Neufassung des § 23 als Folgeänderung redaktionell angepaßt.

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben, da für diese Vorschrift im Hinblick auf den seit 1973 bestehenden generellen Anwerbestopp kein praktisches Bedürfnis mehr besteht. Erforderliche Einschränkungen der Zustimmung in Einzelfällen können durch das Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt zur Durchführung des Absatzes 1 ausreichend sichergestellt werden.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, wobei die Vorschrift als Folgeänderung der Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 redaktionell angepaßt und klargestellt wird, daß das Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt auch für die Durchführung des Absatzes 1 gilt.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 23.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Absatz 1

Die Vorschrift bestätigt die ordnungspolitische Funktion der Bundesanstalt am Arbeitsmarkt. Sie folgt aus der Bestimmung von § 3, wonach der Bundesanstalt u. a. die Arbeitsvermittlung als Aufgabe obliegt. Das Institut der Auftragserteilung wird durch das Verfahren der Lizenzerteilung ersetzt. Damit wird die Konstruktion aufgegeben, daß der Vermittler hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die von der Bundesanstalt auf ihn übertragen werden. Zur Sicher-

stellung einer ordnungsgemäßen Vermittlungstätigkeit durch den Dritten ist die durch die bisherige Auftragserteilung bezweckte enge Bindung an die Bundesanstalt nicht notwendig. Das Weisungsrecht der Bundesanstalt entfällt.

§ 3 wird dadurch nicht berührt. Die Arbeitsvermittlung, die von Vermittlern betrieben wird, ist aus einer der Bundesanstalt übertragenen Aufgabe abgeleitet. § 97 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt anwendbar.

Nach Durchführung des nach Absatz 7 vorgesehenen Modellversuchs und dessen Bewertung wird auch zu prüfen sein, inwieweit es erforderlich ist, daß die Erlaubniserteilung und die Überwachung (§ 24b) von einer nicht mit denselben Aufgaben befaßten Behörde wahrzunehmen ist.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine weitere wesentliche Änderung gegenüber der im bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Grundbestimmung. Sie räumt jedem ein Recht auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Arbeitsvermittlung ein, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausschluß der Gewinnerzielung bietet die beste Gewähr dafür, daß der Vermittler nicht eigene wirtschaftliche Vorteile verfolgt, sondern im Interesse der Stellenanbieter und Arbeitnachfragenden handelt. Die auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung ist in dem in Absatz 3 geregelten Umfang zulässig. Das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt bleibt damit in seinem Kern erhalten.

Der Arbeitsmarktausgleich wird dann erleichtert, wenn der Vermittler aufgrund besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, auf Dauer in ausreichender Qualität und Quantität vermittlerisch tätig zu sein. Es genügt also z.B. nicht, daß eine Institution Arbeitsvermittlung nur zur Abrundung ihrer Geschäftstätigkeit übernehmen will, um

damit werbend auf sich aufmerksam machen zu können, das Vermittlungsgeschäft jedoch nur nebenbei und in geringem Umfang betreiben wird.

Abweichend von der bisherigen Regelung kann die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung auch für mehrere Berufe und Personengruppen erteilt werden. Dies kann u. a. dann sachgerecht sein, wenn eine Institution, z. B. eine Kammer oder ein Verband, es übernimmt, für Unternehmen einer Region oder einer Branche alle Arbeitnehmer zu vermitteln, die von diesen Unternehmen gesucht werden.

Absatz 3

Mit den Sätzen 1 und 3 wird, redaktionell verändert, die bisherige Regelung übernommen, die es der Bundesanstalt erlaubt, für einzelne Berufe oder Personengruppen gewinnorientierte Arbeitsvermittlung zuzulassen. Neu aufgenommen wurde der Begriff der "bestehenden Besonderheiten bei der Arbeitsvermittlung". Besonderheiten bei der Arbeitsvermittlung können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Vermittler für seinen Auftraggeber zusätzliche Leistungen erbringt, die nicht Teil der Vermittlung sind, jedoch damit in einem engen Zusammenhang stehen. Derartige Leistungen übernehmen bei der Künstlervermittlung in der Regel die Vermittler für die von ihnen vermittelten Künstler.

Mit Satz 2 wird die Arbeitsvermittlung von Führungskräften der Wirtschaft in Konsequenz eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs ohne Einschränkung für die entgeltliche Vermittlung geöffnet. Zur Rechtsvereinheitlichung und damit zur leichteren Anwendbarkeit der Vorschrift, wird der Begriff "Führungskräfte der Wirtschaft" durch den des "Leitenden Angestellten" i. S. des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz ersetzt. Soweit ein Unternehmens- oder Personalberater lediglich beratend tätig ist, braucht er weiterhin keine Erlaubnis.

Absatz 4

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 Satz 2. Durch Einfügung der Worte "außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" wird eine europarechtskonforme Handhabung der Vorschrift sichergestellt. Für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist die Vorschrift mit Inkrafttreten des Abkommens anwendbar. Das Wort "Anwerbung" wird gestrichen; die Voraussetzungen für eine Zulassung der Anwerbung sind in § 18 geregelt. Eine Regelung der Anwerbung in § 23, der Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung trifft, ist nicht erforderlich. Im übrigen ist sie redaktionell angepaßt.

Absatz 5

Aufgrund der bisherigen Rechtskonstruktion (Auftragsvergabe) oblag es der Bundesanstalt, die Voraussetzungen im einzelnen zu bestimmen, unter denen Dritten die Arbeitsvermittlung übertragen werden konnte. Satz 1 lehnt sich an vergleichbare gewerberechtliche Regelungen an. Der Übergang auf das Verfahren der Erlaubniserteilung macht es unabhängig von der weiteren Anwendbarkeit von § 97 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich, die wesentlichen Voraussetzungen der Zulassung im Gesetz zu regeln. Die Erlaubnis kann nur demjenigen erteilt werden, der bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung persönliche und sachliche Zuverlässigkeit erwarten läßt. Das Vorhalten von Räumen, die nur geschäftlich genutzt werden, ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig. Satz 1 schließt nicht aus, daß aufgrund von § 97 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch im Einzelfall weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Satz 2 stellt sicher, daß diejenigen Personen, die die Vermittlungsgeschäfte betreiben, der Aufsichtsbehörde bekannt sind. Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit muß auch von ihnen erfüllt wer-

den. Satz 3 lehnt sich wiederum an vergleichbare Vorschriften im Gewerberecht an. So muß etwa sichergestellt werden, daß betriebsinterne Daten oder Bewerberdaten nicht ohne Zustimmung der Betroffenen und nicht gegen ihre Interessen verwendet werden. Es muß ferner verhindert werden können, daß Listen über ungünstig gekennzeichnete Personen geführt werden, sofern diese Gefahr besteht. Die in § 97 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vorschriften sind auf öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnisse zugeschnitten; ihre Anwendbarkeit wird deshalb ausgeschlossen.

Absatz 6

Die Vorschrift übernimmt eine entsprechende Regelung aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die sich dort bewährt hat. Ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gegeben sind, kann zunächst nur anhand der Angaben des Antragstellers überprüft werden. Die Befristung der Erlaubnis in den ersten Jahren gestattet es der Bundesanstalt, das Weiterbestehen der Voraussetzungen auch anhand der Geschäftstätigkeit des Vermittlers zu überprüfen. Der Vermittler wird durch die anfängliche Befristung nicht unzumutbar belastet.

Absatz 7

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für eine befristete Zulassung gewerbsmäßiger Arbeitsvermittlung in den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu bestimmenden Regionen. Wegen des in § 4 normierten Alleinvermittlungsrechts der Bundesanstalt ist eine gesetzliche Regelung für diesen Modellversuch notwendig. Die Regionen und die Kriterien für die Bewertung dieses Modellversuchs werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestimmt (§ 24 c). In den zu bestimmenden Regionen wird jede entgeltliche Arbeitsvermitt-

lung, begrenzt auf zwei Jahre, zulässig sein. Die übrigen Voraussetzungen des § 23 müssen erfüllt sein. Ebenso gelten die Bestimmungen der §§ 23 a bis 24 c. Die Bestimmung der Region bezieht sich auf die Beschäftigungsorte der Arbeitnehmer. Auf den Wohnort der zu vermittelnden Arbeitnehmer kommt es dagegen nicht an.

Die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird auch einem Verleiher im Sinne von § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erteilt. Im Interesse desjenigen, der die entsprechenden Dienste in Anspruch nehmen will, muß jedoch eine personelle, organisatorische und räumliche Trennung von Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung gewährleistet sein. Arbeitsvermittlung und Arbeitnehmerüberlassung dürfen deshalb nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden. Die Trennung beider Bereiche muß ferner dadurch verdeutlicht werden, daß dafür unterschiedliche Räume vorgesehen werden.

Der Modellversuch wird voraussichtlich durch ein neutrales Institut wissenschaftlich begleitet werden. Es ist vorgesehen, nach seinem Abschluß einen Bericht vorzulegen, der die Grundlage für eine Entscheidung darüber sein kann, ob die entgeltliche Arbeitsvermittlung generell zugelassen wird.

Nach dem bisherigen Absatz 3 konnten natürliche Personen unter erleichterten Bedingungen Arbeitsvermittlung betreiben. Die Vorschrift ist ohne Bedeutung geblieben. Nur wenige Personen haben der Bundesanstalt angezeigt, daß sie unentgeltlich und uneigennützlich vermitteln wollen. Deswegen und im Hinblick darauf, daß nunmehr die nichtgewinnorientierte Arbeitsvermittlung unter erleichterten Voraussetzungen erlaubt ist, wird die Vorschrift aufgehoben.

Die Bestimmung des bisherigen Absatz 5 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 6 (§ 23 a, § 23 b)

§ 23 a

Es ist zu vermuten, daß ein Vermittler die Arbeitsvermittlung auf Dauer aufgegeben hat, wenn er während einer längeren Zeit keine entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat. Absatz 1 stellt die Aufhebung der Erlaubnis in das Ermessen der Bundesanstalt, so daß besondere Umstände berücksichtigt werden können, aus denen sich ergibt, daß der Erlaubnisinhaber seine Tätigkeit wieder aufnehmen wird. Die Möglichkeit der Aufhebung der Erlaubnis erleichtert der Bundesanstalt den Überblick.

Absatz 2 konkretisiert die Tatbestände, die zu einer Aufhebung der Erlaubnis führen. Eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft ist damit auch für die Fälle vorgesehen, bei denen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis von Anfang an nicht vorgelegen haben. § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt dadurch unberührt; sofern die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann deshalb die Erlaubnis auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Zur Verdeutlichung und Erleichterung der Anwendung der Bestimmung werden in Nummer 2 bestimmte Fälle der Unzuverlässigkeit besonders geregelt. Gesetzliche Bestimmungen nach Nummer 2 umfassen auch Vorschriften außerhalb des AFG.

§ 23 b

Die Bundesanstalt ist nach § 6 zur Arbeitsmarktbeobachtung verpflichtet. Zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung ist sie auch auf die Vermittlungsdaten Dritter angewiesen. Es handelt sich dabei um Daten, die bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung ohnehin anfallen. Bisher hat sie die beauftragten Vermittler im Rahmen der Auftragserteilung zur Er-

stattung entsprechender Meldungen verpflichtet. Der Wechsel zur Lizenzerteilung macht die Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz notwendig.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Absatz 1

Die Vorschrift soll verhindern, daß die durch die private Vermittlungstätigkeit entstehenden Kosten ganz oder teilweise auf die Arbeitsuchenden abgewälzt werden können. Im Interesse der Arbeitsuchenden ist zu ihrer Durchsetzung die gesetzliche Normierung notwendig. Eine solche Regelung ist im internationalen Bereich weithin gebräuchlich, soweit dort entgeltliche private Arbeitsvermittlung zulässig ist. Diejenigen Bereiche, für die es notwendig ist, die Vereinbarung von Vergütungen mit dem Arbeitnehmer zuzulassen, sind durch die in § 24 c Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu bestimmen.

Absatz 2

Die Vorschrift legt die Abgrenzungskriterien zwischen der nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung und der auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung fest. Maßstab bei der Bestimmung der Vergütung bei der nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung nach Satz 1 ist die Höhe eines durchschnittlichen Vermittlungsaufwands. Damit kann ein pauschalierter Aufwendungsersatz festgesetzt werden, bei dem die Berücksichtigung überproportionaler Kosten des Vermittlers ausgeschlossen werden kann. Die Vergütungsobergrenze soll eine Gewinnerzielung ausschließen. Die nach Satz 2 zulässige Vereinbarung höherer Vergütung soll die Erzielung eines Gewinns ermöglichen.

Absatz 3

Die Durchführung des Erlaubnisverfahrens verursacht Kosten. Sie sollen dann nicht von der Versichertengemeinschaft getragen werden, wenn eine Erlaubnis zur gewinnorientierten Arbeitsvermittlung erteilt wird.

Da die Tätigkeit der Bundesanstalt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz vom Geltungsbereich des Verwaltungskostengesetzes ausgenommen ist, muß seine Anwendbarkeit ausdrücklich bestimmt werden.

Zu Nummer 8 (§§ 24 a, 24 b, 24 c)

§ 24 a

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen, die eintreten sollen, wenn Arbeitsvermittlung ohne Erlaubnis der Bundesanstalt betrieben oder gegen § 24 Abs. 1 verstoßen wird; Nummer 4 soll die mißbräuchliche Ausnützung der Stellung als Vermittler verhindern und dient dem Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

§ 24 b

Absatz 1

Zum Schutz von Arbeitnehmern und Arbeitgebern wird dem Vermittler eine Auskunftspflicht auferlegt, die es der Bundesanstalt ermöglicht, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Vergleichbare Bestimmungen gelten auch für andere freiberuflich Tätige.

Absatz 2

Der Bundesanstalt wird ein Zutritts- und Prüfungsrecht eingeräumt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine ordnungsgemäße Überwachung des Vermittlers auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Absatz 3

Die Bestimmung eines Auskunftsverweigerungsrechts entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Absatz 4

Der Modellversuch soll eine Entscheidung über die generelle Zulassung entgeltlicher Arbeitsvermittlung vorbereiten und erleichtern. Dies setzt voraus, daß die dazu notwendigen Daten während des Verlaufs des Modellversuchs erhoben und gesammelt werden. Die Bestimmung schafft die gesetzlichen Voraussetzungen dafür und verpflichtet die Vermittler, die notwendigen Daten zu erheben und Auskünfte zu erteilen. So sind z. B. Kenntnisse über die Zahl und Struktur der Vermittelten notwendig, ferner über die Branchen und die Berufe, für die gewerbliche Vermittler tätig sind. Des weiteren interessieren die Auswirkungen entgeltlicher Arbeitsvermittlung auf die berufliche Eingliederung von Angehörigen der Problemgruppen des Arbeitsmarktes.

§ 24 c

Absatz 1

Nummer 1 räumt dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Befugnis ein, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften weitere Einzelheiten zur Durchführung der Erlaubniserteilung zu regeln. Dabei werden auch Vorschriften

zum verwaltungsinternen Verfahren der Bundesanstalt erforderlich sein. So wird insbesondere vorzusehen sein, daß die Organisationseinheiten, die für die Erteilung der Erlaubnisse zur Arbeitsvermittlung und für die Überwachungsaufgaben zuständig sind, keine Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung wahrnehmen.

Nummer 2 räumt die Befugnis ein, Einzelheiten zu den Bestimmungen über die Vergütung (§ 24) zu regeln. Für die nicht auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung gibt § 24 Abs. 2 die Möglichkeit, einen Höchstbetrag festzusetzen. Die auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung bedarf keiner Regelung, wenn die Vergütung vom Arbeitgeber gezahlt wird. Sie kann frei vereinbart werden. Zum Schutz der Arbeitnehmer ist es jedoch erforderlich, entsprechend den bisher geltenden Vorschriften Obergrenzen zu bestimmen, wenn eine Vergütung mit ihnen vereinbart werden darf.

Nummer 3 regelt die Zulassung der Vereinbarung von Vergütungen mit Arbeitnehmern. Sie ist insbesondere in einigen Bereichen der internationalen Arbeitsvermittlung notwendig. So etwa steht bei der Vermittlung von Jugendlichen in Au-pair-Tätigkeiten meist nicht das Arbeitsverhältnis im Mittelpunkt des Interesses, sondern darüber hinausgehende persönliche und kulturelle Erwartungen der Jugendlichen. Von den ausländischen Au-pair-Familien können im übrigen keine Entgelte erlangt werden. Ebenso ist teilweise bei der Vermittlung von Künstlern insbesondere auch im internationalen Bereich die Vereinbarung von Vermittlungshonoraren mit den Künstlern selbst gebräuchlich. In der Regel kann bei der Vermittlung ins Ausland von ausländischen Veranstaltern die Zahlung von Vermittlungshonoraren nicht erlangt werden. Deshalb kann eine Vergütungsvereinbarung mit den Künstlern zugelassen werden.

Nummer 4 gibt die Möglichkeit, weitere Einzelheiten zur Durchführung des Modellversuchs zu regeln. Die Festlegung der Modellregionen bedarf der Abstimmung insbesondere mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und der Bundesanstalt.

Absatz 2

Die Vorschrift räumt insbesondere die Möglichkeit ein, daß der durch § 23 Abs. 3 Satz 2 erfaßte Personenkreis auf den der "Führungskräfte der Wirtschaft" erweitert werden kann, soweit dieser nach bisheriger Praxis über den der leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz hinausgeht.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Bei der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen durch Dritte wird wie bei der Arbeitsvermittlung das Institut der Auftragserteilung zugunsten des Verfahrens der Lizenzerteilung aufgegeben. Im übrigen wird im wesentlichen das geltende Recht beibehalten. Dazu gehört die Ermächtigung für die Bundesanstalt, durch Anordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung, über Umfang und Aufhebung der Erlaubnis und das Verfahren zu bestimmen. Mit Rücksicht auf die zum großen Teil minderjährigen Ausbildungsstellenbewerber und ihr besonderes Schutzbedürfnis vor Fehlberatung und bedrängenden Werbemaßnahmen auf einem unübersichtlichen Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt wird von einem Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildungsstellenvermittlung abgesehen. Wie bisher wird nur die unentgeltliche Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen zugelassen. Das bedeutet, daß von den Vermittlern außerhalb der Bundesanstalt auch soziales Engagement für die Übernahme dieser Aufgabe erwartet wird.

Der Verzicht auf Regelungen über Anhörungen vor der Erlaubniserteilung soll der Bundesanstalt im Einzelfall ein flexibles und zügiges Erlaubnisverfahren ermöglichen.

Zu Nummer 10 (§ 36)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 44 Abs. 2).

Zu Nummer 11 (§ 37 Abs. 1)

Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, die eine andere öffentlich-rechtliche Stelle aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erbringt (z. B. Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz) sollen nicht mehr durch Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz aufgestockt bzw. ergänzt werden. Damit ist u. a. eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Bundesanstalt verbunden.

Zu Nummer 12 (§ 40)

Der Bedarfssatz für im Elternhaus wohnende unter 21jährige, unverheiratete Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen soll wieder genau dem Bedarfssatz für im Elternhaus wohnende Schüler von Berufsfachschulen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) entsprechen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG: zur Zeit 330 DM alte Bundesländer, 310 DM neue Bundesländer), so wie dies vor dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 der Fall gewesen ist. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 war der Bedarfssatz für bei den Eltern wohnende Berufsfachschüler weggefallen; er lag damals um 215 DM niedriger als der für außerhalb des Elternhauses wohnende Berufsfachschüler. Um für die arbeitsmarktpolitisch notwendige Beibehaltung der Förderung von im Elternhause wohnenden Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im AFG weiterhin an einen jeweils geltenden Bedarfssatz im BAföG anknüpfen zu können, wurde der weggefallene Bedarfssatz durch den Be-

darfssatz für außerhalb des Elternhauses wohnende Berufsfachschüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG vermindert um 215 DM ersetzt. Dies hat im Laufe der Zeit bei jeder BAföG-Anpassung zu einer überdurchschnittlichen prozentualen Steigerung des Bedarfssatzes nach § 40 Abs. 1b Nr. 1 AFG geführt, die sich bis heute auf monatlich 45 DM (alte Bundesländer) beziehungsweise 15 DM (neue Bundesländer) summiert hat.

Nachdem durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz vom 22. Mai 1990 für einen Teil der im Elternhaus wohnenden Berufsfachschüler die Förderung wieder aufgenommen und ein Bedarfssatz festgelegt worden ist, soll die vorgenannte Besonderstellung der Teilnehmer an vergleichbaren berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für neue Förderungsfälle zurückgenommen werden; sie ist unter dem Gesichtspunkt einer Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechts nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Nummer 13 (§ 42)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 14 (§ 44)

Zu Buchstaben a und d

Die Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Unterhaltsgeld in eine Ermessensleistung eröffnet der Bundesanstalt die Möglichkeit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der nach § 39 Arbeitsförderungsgesetz zu erlassenden Anordnung oder durch die Nutzung des Entscheidungsspielraums vor Ort auf eine fiskalisch und arbeitsmarktl. veränderte Lage insgesamt flexibler zu reagieren. Zusammen mit der Einfügung des neuen § 219 a werden damit gleichzeitig die Entscheidungsmöglichkeiten über arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzungen vor Ort gestärkt. Die

Bundesregierung geht zwar davon aus, daß die in § 44 Abs. 2 Satz 4 genannten Antragsteller in förderungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Insbesondere bei knappen Haushaltsmitteln oder einer veränderten Arbeitsmarktlage hat die Bundesanstalt jedoch die Möglichkeit, innerhalb des förderungsfähigen Personenkreises eine Prioritätensetzung vorzunehmen. Da eine rasche berufliche Wiedereingliederung ein wichtiges Ziel der mit Beitragsmitteln geförderten Weiterbildung ist, sollen vorrangig solche Teilnehmer gefördert werden, die im Anschluß an eine Weiterbildungsmaßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder eine Beschäftigung aufnehmen können.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Das Unterhaltsgeld bei notwendiger Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird auf die Höhe des Arbeitslosengeldes gesenkt und ebenso wie das Arbeitslosengeld degressiv ausgestaltet. Zeiten des vorherigen Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sollen sich auf die Höhe des Unterhaltsgeldes auswirken.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Ein Teilunterhaltsgeld soll künftig nicht nur nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung, sondern in allen Fällen, in denen wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen die Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit ganztägigem Unterricht nicht erwartet werden kann, gewährt werden können. Dies ermöglicht auch arbeits-

los gewordenen, von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten oder ungelernten Teilzeitbeschäftigten mit fortbestehenden Betreuungspflichten die Teilnahme an Maßnahmen mit Teilzeitunterricht bei Gewährung von Unterhaltsgeld. Bislang konnten diese Personen nur ein Unterhaltsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht erhalten. Bildungsträger und Arbeitsämter standen dadurch häufig Forderungen gegenüber, Bildungsmaßnahmen mit ganztägigem Unterricht so zu konzipieren, daß die Betreuungspflichten gleichwohl wahrgenommen werden konnten. Letztlich kam es daher häufig zur Zahlung eines vollen Unterhaltsgeldes, obwohl die Ausgestaltung der Maßnahme kaum die Anforderungen an eine Maßnahme mit ganztägigem Unterricht erfüllte.

Zu Buchstabe c

Die Förderung von Arbeitnehmern, die vor oder während der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in entlohnter Beschäftigung stehen, wird zukünftig auf den Kreis der unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer und derjenigen ohne beruflichen Abschluß beschränkt.

Wirtschaft und Tarifvertragsparteien müssen verstärkt ihre Verantwortung für die berufliche Weiterbildung der beschäftigten Arbeitnehmer wahrnehmen und die berufliche Weiterbildung finanzieren.

Zu Buchstaben e und f

Folgeänderung zur Aufhebung des § 44 Abs. 2 a.

Zu Buchstabe g

Die Ausklammerung des durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes (FKPG) neu in § 117 des Arbeitsförderungsgesetzes eingefügten Absatzes 3 a soll den Vorrang der Geltung des § 44 Abs. 5 vor § 117

Abs. 3 a bezüglich der vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsbeträge klarstellen, so daß Arbeitnehmer bei drohender Arbeitslosigkeit wie bisher rechtzeitig in notwendige Maßnahmen der beruflichen Fortbildung eintreten können.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zur Aufhebung des § 44 Abs. 2 a (siehe Buchstabe c).

Durch die Regelung in § 242 q Abs. 4 ist sichergestellt, daß in den Fällen, in denen Unterhaltsgeld-Darlehen nach § 44 Abs. 2 a in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung gewährt worden sind, die Darlehensschuld mit dem Tod des Teilnehmers erlischt, soweit sie noch nicht fällig ist.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 44 Abs. 2 a (Nr. 14).

Zu Nummer 16 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu Nummer 14 (§ 44) sowie Berücksichtigung der Tatsache, daß der Grundanspruch auf Arbeitslosengeld mittlerweile mit Ausnahme des Arbeitslosengeldanspruchs für Saisonarbeitnehmer 156 Tage beträgt.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe sowie die Berücksichtigung sämtlicher Arbeitslosengeldbezieher in § 46 Abs. 1 ist kein Anwendungsbereich für die Sonderregelung des § 46 Abs. 2 mehr gegeben.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 17 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 44).

Zu Buchstabe b

Der Einarbeitungszuschuß soll auch dann zurückzuzahlen sein, wenn das Arbeitsverhältnis noch während der Einarbeitungszeit beendet wird. Die Bundesanstalt verfährt zur Zeit bereits so, indem sie in die Bewilligungsbescheide entsprechende Nebenbestimmungen aufnimmt.

Zu Nummer 18 (§ 53)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 19 (§ 54)

Folgeänderung zu Nummer 14 (§ 44).

Zu Nummer 20 (§ 59)

Folgeänderung zur Absenkung des Unterhaltsgeldes auf das derzeitige Niveau des Arbeitslosengeldes unter Beibehaltung der derzeitigen Differenz zwischen Unterhalts- und Übergangsgeld bei Verzicht auf die degressive Ausgestaltung.

Zu Nummer 21 (§ 62 a)

Zu Buchstabe a

Die Dauer des Bezuges von Eingliederungshilfe für Spätaussiedler wird auf 156 Tage beschränkt. Spätaussiedlern stehen damit auch weiterhin während der ersten Phase der Eingliederung die erforderlichen finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts aus Bundesmitteln zur Verfügung.

Zu Buchstabe b

Spätaussiedlern soll zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, während des Bezuges von Eingliederungshilfe an notwendigen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Integrationsprozeß kann so beschleunigt werden.

Zu Nummer 22 (§ 62 d)

Durch Einfügung des § 62 d wird ein neues Instrument der Projektförderung geschaffen, das die individuellen Hilfen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ergänzt. Die Notwendigkeit hierfür besteht insbesondere bei arbeitslosen Arbeitnehmern, die aufgrund der Länge ihrer Arbeitslosigkeit und persönlicher Merkmale im Wettbewerb um Arbeitsplätze benachteiligt sind. Die Erfahrungen mit dem Sonderprogramm der Bundesregierung für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose haben gezeigt, daß durch die Förderung von Projekten, die auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Teilnehmergruppe zugeschnitten sind, die Vermittlungschancen dieser arbeitslosen Arbeitnehmer wesentlich verbessert werden können.

Zu Absatz 1

Zielgruppe der Projektförderung sollen einmal besonders schwer vermittelbare Arbeitslose sein, die länger als zwei Jahre arbeitslos gemeldet sind und ein zusätzliches Merkmal schwerer Vermittelbarkeit (z. B. Alter, fehlender beruflicher Abschluß) aufweisen. Bei Arbeitslosen, die weniger als zwei Jahre arbeitslos gemeldet sind, ist die Voraussetzung der besonders schweren Vermittelbarkeit im allgemeinen bei drei vermittlungshemmenden Merkmalen als erfüllt anzusehen. Im Ausnahmefall kann allerdings die Vermittelbarkeit bereits durch ein Merkmal (z. B. frühere Straffälligkeit) besonders beeinträchtigt sein. In jedem Fall muß das geförderte Projekt darauf abzielen, die Vermittlungschancen von Arbeitslosen in das Berufsleben zu verbessern.

In Ausrichtung auf das Wiedereingliederungsziel wird es Trägern im Rahmen der Förderung ermöglicht, Maßnahmen der Beschäftigung und beruflichen Qualifizierung entsprechend den Bedürfnissen der arbeitslosen Arbeitnehmer miteinander zu kombinieren oder auch einzeln durchzuführen. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen kann im Rahmen der geförderten Projekte auch eine soziale Betreuung der Teilnehmer erfolgen. Eine alleinige soziale Betreuung kann dagegen nur gefördert werden, wenn diese dazu dient, Arbeitslose auf die Teilnahme an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vorzubereiten oder sie nachgehend zu betreuen. Eine individuelle Förderung der Teilnehmer erfolgt nur, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen erfüllt sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem Wortlaut des § 92 Absatz 2. Sie bezweckt, daß die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch zuverlässige Träger erfolgt, die aufgrund ihrer Struktur und bisherigen Erfahrungen die Wirksamkeit der Maßnahme gewährleisten.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung werden Zuschüsse zu Ausgaben des Trägers für Investitionen, Betriebsmittelaufwand und Anleitungs- und Betreuungsaufwand, dagegen nicht für die Teilnehmerfinanzierung, gewährt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Träger, soweit sie hierzu imstande sind, im angemessenen Umfang eigene Mittel einsetzen.

Zu Absatz 4

Die Einzelheiten der Förderung sind durch Anordnung der Bundesanstalt zu bestimmen. Richtschnur muß dabei das Eingliederungsziel (Absatz 1) sein. Zu dem Regelungsbedarf ist auf die Richtlinien der Bundesregierung zu dem Programm für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose hinzuweisen.

Zu Nummer 23 (§ 68 Abs. 4)

Die Anpassung des Kurzarbeitergeldes ist aus gesamtfiskalischen Überlegungen notwendig. Die Absenkung ist im übrigen im Zusammenhang mit der degressiven Ausgestaltung des Arbeitslosengeldes zu sehen.

Zu Nummer 24 (§ 72 Abs. 3 Satz 3)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Sie soll es erleichtern, berücksichtigungsfähige Kinder beim Bezug von Kurzarbeitergeld festzustellen. Nach § 72 Abs. 3 trifft den Arbeitgeber schon jetzt die Verpflichtung, von sich aus in den Fällen, in denen für ausländische Bezieher von Kurzarbeitergeld die Lohnsteuerklasse I oder II eingetragen ist oder denen als Grenzgänger keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, Ermittlungen darüber anzustellen, ob die in § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchstabe bb genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Arbeitnehmer selbst hat kein Antragsrecht. Der Arbeitgeber kann den höheren Leistungssatz nach der Leistungsgruppe C bei der Bemessung des Kurzarbeitergeldes dann zugrundelegen, wenn ihm eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes vorliegt.

Zu Nummer 25 (§ 74 Abs. 3)

Die Verlängerung der Förderpause erfolgt mit Rücksicht auf die Lage der Baubetriebe in den neuen Bundesländern. Vor allem soll es nicht zu einer Zusatzbelastung bei den Lohnnebenkosten kommen.

Aufgrund der technischen Entwicklung erscheint es vertretbar, in Betrieben des Baugewerbes im Winter durchzubauen, so daß es einer besonderen Leistung der Arbeitslosenversicherung nicht mehr bedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verbände der Bauwirtschaft seit längerem im Gespräch sind, im Interesse der Arbeitnehmer den Abschluß von Jahresarbeitszeitverträgen mit einem garantierten Arbeitsentgelt auf der Basis von Monatslöhnen zu ermöglichen. Damit könnte ein auf Dauer angelegter Vorteil für die Bauwirtschaft gegeben werden.

Zu Nummer 26 (§ 93 Abs. 3)

Der Vorschlag für eine Neuregelung der Abberufungsmöglichkeit aus einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) konkretisiert deutlicher als bisher den in § 5 festgelegten Vorrang der Vermittlung in Arbeit vor der Förderung von ABM. Die bisherige Kann-Vorschrift, die die Möglichkeit zur Abberufung einschränkte, wird zwingender ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Danach kann eine Abberufung nur dann nicht erfolgen, wenn die Übernahme des zugewiesenen Arbeitnehmers in ein Arbeitsverhältnis beim Träger oder Unternehmen nach Ablauf der ABM-Förderung garantiert ist oder ein Arbeitsangebot von sehr kurzer Dauer gemacht wird.

Als ABM-typische Sanktion wird die Abberufung auch vorgesehen, wenn ein ABM-Arbeitnehmer in besonderer Weise gegen Mitwirkungspflichten bei Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes verstößt, indem er Einladungen zur Arbeitsberatung ausschlägt. Schließlich wird klargestellt, daß den ABM-Arbeitnehmer nach Abberufung aus der ABM und nach Lösung des ABM-Arbeitsverhältnisses als Arbeitslosen die Sanktionen der Sperrzeit oder der Säumniszeit treffen können.

Zu Nummer 27 (§ 111)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift - die im übrigen dem geltenden Recht entspricht - regelt die stufenweise Senkung der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Sie sieht vor, daß die Leistung nach jeweils 78 Tagen, die zur Minderung der Dauer des Anspruches führen (§§ 106, 110), also nach dem 3., 6., 9. und 12. Monat, um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 59 vH, bei Arbeitslosen mit mindestens einem Kind bis auf 64 vH gesenkt wird.

Im einzelnen ergibt sich daraus folgende Staffelung der Höhe des Arbeitslosengeldes:

	Tage, um die sich die Dauer des Anspruches mindert (§§ 106, 110)				
	1-78	79-156	157-234	235-312	313-832
für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben sowie					
für Arbeitslose, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben	58 vH	67 vH	66 vH	65 vH	64 vH
für die übrigen Arbeitslosen	63 vH	62 vH	61 vH	60 vH	59 vH

Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld sollen sich auf die Höhe des Anspruches auf Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 im Grundsatz in gleicher Weise auswirken wie Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld. Dies soll auch gelten, wenn und soweit der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld Unterhaltsgeld bezogen hat. Damit wird verhindert, daß Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, nach Abbruch oder Beendigung der Maßnahme eine gegenüber dem Unterhaltsgeld höhere Lohnersatzleistung bei Arbeitslosigkeit erhalten.

Zu Nummer 28 (§ 112)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Die Regelung soll Manipulationsmöglichkeiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes - stärker als nach geltendem Recht - einschränken. Sie verlängert den Bemessungszeitraum von regelmäßig drei Monaten auf regelmäßig sechs Monate. Damit soll verhindert werden, daß Umstände, die die Höhe des Arbeitsentgelts der letzten drei Monate beeinflussen, in vollem Umfang bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden.

Angesichts des damit bestehenden Umfangs des Bemessungszeitraumes reicht es für eine sachgerechte Bemessung des Anspruches auf Arbeitslosengeld aus, wenn innerhalb des Bemessungszeitraumes mindestens 100 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt zu berücksichtigten sind. Damit wird insbe-

sondere vermieden, daß bei Arbeitnehmern, die die Anwartschaftszeit nach § 104 Abs. 1 Satz 4 erfüllen (Saisonarbeiter), der Bemessungszeitraum länger sein kann als die Beschäftigung, die den Anspruch begründet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Bemessungszeitraum von sechs Monaten schließt Manipulationen durch kurzfristige Entgelterhöhungen praktisch aus. Der Regelung der bisherigen Sätze 4 bis 6 bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Der Bemessungszeitraum für Arbeitnehmer, die zuletzt in Heimarbeit beschäftigt waren, wird wie der Bemessungszeitraum bei den übrigen Arbeitnehmern verdoppelt.

Zu Nummer 29 (§ 117)

Folgeänderung zu Nummer 28 (§ 112).

Zu Nummer 30 (§ 118 Abs. 3 Satz 2)

Folgeänderung zu Nummer 27 (§ 111).

Zu Nummer 31 (§ 119 a)

Mit der Vorschrift wird die Dauer der Sperrzeiten, die eintreten, weil der Arbeitslose eine angebotene Arbeit nicht angenommen oder angetreten hat (§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), sich geweigert hat, an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen (§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) oder eine solche Maßnahme abgebrochen hat (§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, der Dauer der Sperrzeit nach § 119 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 (Aufgabe des Beschäftigungsverhältnisses ohne wichtigen Grund) für die Zeit bis 31. Dezember 1995 ermöglichen, um die Gemeinschaft der Beitragszahler stärker als bisher vor der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen zu schützen.

Zu Nummer 32 (§ 132)

Die Änderung stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, daß eine Aufforderung des Arbeitsamtes zur Meldung jederzeit und auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen kann, wenn die Meldung des Arbeitslosen zur sachgerechten Erfüllung der mit dem Leistungsbezug zusammenhängenden Aufgaben des Arbeitsamtes, insbesondere der Beratung und Vermittlung des Arbeitslosen sowie der Prüfung des Leistungsanspruches erforderlich ist. Damit werden Zweifel an der Befugnis des Arbeitsamtes, Arbeitslose zur persönlichen Meldung aufzufordern, die im Zusammenhang mit der verstärkten Bekämpfung von Leistungsmißbrauch durch die Bundesanstalt für Arbeit geäußert wurden, klarstellend ausgeräumt.

Zu Nummer 33 (§ 134)

Zu Buchstaben a und b

Arbeitslosenhilfe soll künftig nur noch Arbeitslosen gewährt werden, die in der Vorfrist Arbeitslosengeld bezogen haben. In Fällen, in denen Arbeitslose nach geltendem Recht Arbeitslosenhilfe aufgrund

- o einer Beschäftigung von 150 Kalendertagen,
- o einer gleichgestellten Zeit insbesondere als Beamter, Richter oder Soldat,

o des Bezugs bestimmter Sozialleistungen, insbesondere Krankengeld, Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Übergangsgeld

bezogen haben, soll der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe entfallen. Diese Arbeitslosen hatten bisher keinen oder nur einen geringen Bezug zum Arbeitsmarkt.

Die betroffenen Arbeitslosen erhalten bei Bedürftigkeit künftig zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts Leistungen der allgemeinen Fürsorge, d.h. die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sie werden auch weiterhin von den Arbeitsämtern im Hinblick auf eine Vermittlung in Arbeit und bestimmte arbeitsmarktpolitische Leistungen betreut.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstaben a und b.

Wie im geltenden Recht sollen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach § 128 AFG zusammen längstens für 624 Tage erstattet werden.

Zu Nummer 34 (§ 135)

Die Änderung zieht Folgerungen aus der Befristung der Arbeitslosenhilfe (vgl. Nummer 35 (§ 135a)). Sie regelt, daß die in § 125 Abs. 2 geregelte Frist abweichend von § 134 Abs. 4 Satz 1 (2. Teilsatz) nicht für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe als einheitlichem Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit gilt, sondern für die Arbeitslosenhilfe eine eigenständige Frist besteht. Sie sieht vor, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Zu Nummer 35 (§ 135 a)

Die Arbeitslosenhilfe wird auf 624 Tage befristet. Die Regelung berücksichtigt die Erfahrung, daß die Vermittelbarkeit des Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt mit der Dauer der Arbeitslosigkeit abnimmt. Sie stellt sicher, daß auch in Zukunft

- o jüngere Arbeitslose regelmäßig drei Jahre,
- o ältere Arbeitslose bis zu 4 Jahre und 8 Monate

ihren Lebensunterhalt mit Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe decken können.

Die Begrenzung der Dauer der Arbeitslosenhilfe trägt dem Umstand Rechnung, daß es keine lebenslängliche Einstandspflicht des Bundes bei Arbeitslosigkeit geben kann und der ursprüngliche Grund der Arbeitslosigkeit häufig durch andere Gründe, z.B. durch Krankheit verdrängt wird. Die kostenlosen Vermittlungs- und Beratungsdienste der Bundesanstalt stehen auch Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erschöpft ist, weiterhin zur Verfügung.

Zu Nummer 36 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Künftig erhalten Arbeitslose mit mindestens einem Kind im Sinne des Steuerrechts 55 vH, die übrigen Arbeitslosen 53 vH ihres pauschalierten ausfallenden Netto-Arbeitsentgelts als Arbeitslosenhilfe.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 33 (§ 134) Buchstaben a und b.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung von Absatz 2a ist eine Folgeänderung zu Nummer 33 (§ 134) Buchstaben a und b. Die Aufhebung von Absatz 2 b zieht Folgerungen aus Nummer 35 (§ 135 a). Bei einer auf 624 Tage befristeten Arbeitslosenhilfe erscheint die Neubemessung nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 37 (§ 137 AFG)

Die Arbeitslosenhilfe ist - wie das Arbeitslosengeld - eine Lohnersatzleistung. Sie orientiert sich dementsprechend am ausfallenden Arbeitsentgelt, nicht am tatsächlichen Bedarf der Arbeitslosen. Die Arbeitslosenhilfe ist aber - anders als das Arbeitslosengeld - keine auf Beiträgen beruhende Versicherungsleistung, sondern eine aus Steuermitteln des Bundes finanzierte Fürsorgeleistung. Sie wird deshalb nur bei Bedürftigkeit gewährt.

Der geltende § 137 Abs. 1 AFG geht für die Beurteilung der Bedürftigkeit davon aus, daß der Arbeitslose den Lebensunterhalt für sich und seine Familie bestreitet ("Alleinverdienererehe"). In der gesellschaftlichen Wirklichkeit bestreiten aber häufig beide Ehegatten durch ihre Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalts der Familie ("Doppelverdienererehe"). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87 - (BVerfGE 87, 234) dargelegt, daß eine Ungleichbehandlung von "Alleinverdiener"- und "Doppelverdienererehe" in der Arbeitslosenhilfe durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt ist. Die Änderung des § 137 Abs. 1 soll dieser Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen. Die Änderung wirkt sich mittelbar über § 138 Abs. 1 Nr. 2 auf die Höhe der Arbeitslosenhilfe aus.

Zu Nummer 38 (§ 138 AFG)

Zu Buchstabe a

- § 138 Abs. 1 Nr. 1 AFG

Die Änderung berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, derzufolge als Einkommen des Arbeitslosen im Sinne der Arbeitslosenhilfe Unterhaltsansprüche in aller Regel nur noch bei unverheirateten minderjährigen sowie bei getrennt lebenden oder geschiedenen Arbeitslosen zu berücksichtigen sind. Auf die ausdrückliche Erwähnung der Unterhaltsansprüche gegen Verwandte soll deshalb verzichtet werden. Eine Ergänzung von Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, daß auch künftig alle rechtlich bestehenden Unterhaltsansprüche bei der Arbeitslosenhilfe als Einkommen zu berücksichtigen sind.

- § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 (BVerfGE 87, 234) entsprechend soll künftig im Rahmen der "verschärften" Bedürftigkeitsprüfung Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur berücksichtigt werden, soweit es seine hypothetische Arbeitslosenhilfe übersteigt und ihm das Existenzminimum verbleibt.

Der geänderte § 138 Abs. 1 Nr. 2 entspricht dem Lebensstandardprinzip (BVerfGE 87, 234) dadurch, daß er einen prozentualen Anteil des Lebensstandards sichert und zwar

- o beim Arbeitslosen durch die Arbeitslosenhilfe,
- o beim Ehegatten des Arbeitslosen durch einen Freibetrag in Höhe der hypothetischen Arbeitslosenhilfe.

Die Mindesthöhe des Freibetrages in Höhe des Existenzminimums gewährleistet, daß dem Ehegatten des Arbeitslosen der Kernbestand des Erfolgs eigener Betätigung verbleibt. Die Berücksichtigung des darüber hinausgehenden Teils des Einkommens bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt, daß die Arbeitslosenhilfe eine Fürsorgeleistung ist und die Ehegatten umfassend aus einem Topf wirtschaften.

Hinsichtlich der Höhe des Existenzminimums knüpft der Entwurf an die entsprechende Regelung des Steuerrechts (§ 32 d Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz) an. Das Existenzminimum eines Alleinstehenden beträgt 1994 11.069 DM jährlich, d. h. rd. 922 DM monatlich.

Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten soll künftig im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung auch nicht berücksichtigt werden, soweit der Ehegatte Dritten rechtlich zum Unterhalt verpflichtet ist.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt sicher, daß auch künftig Ansprüche auf Leistungen, insbesondere bestehende Unterhaltsansprüche zum Einkommen gehören.

Zu Buchstabe c

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 (BVerfGE 87, 234) soll das Lebensstandardprinzip auch dann gelten, wenn beide Ehegatten Arbeitslosenhilfe beziehen. Deshalb soll die Arbeits-

losenhilfe des einen Ehegatten nicht bei der Arbeitslosenhilfe des anderen Ehegatten berücksichtigt werden. Die Regelung ergänzt die Änderung zu Buchstabe a (§ 138 Abs. 1 Nr. 2).

Zu Nummer 39 (§ 139 a)

Die Arbeitslosenhilfe soll künftig auf 624 Tage befristet sein (vgl. Nummer 35 (§ 135a)). Sie soll - wie das Arbeitslosengeld - künftig für die gesamte Dauer des Anspruchs bewilligt werden können.

Zu Nummer 40 (§ 141 b)

Die Ergänzung von § 141 b Abs. 1 AFG soll Zweifel beseitigen, die in der Praxis durch zwei Urteile des Bundessozialgerichts entstanden sind (Urteile vom 23. August 1989 - 10 RAr 2/88; 1/89 SozR 4100, § 141 b Nr. 47, 48).

Nach § 141 b Abs. 1 Satz 1 AFG besteht Anspruch auf Konkursausfallgeld, soweit ein Arbeitnehmer "für die letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses" noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat. Das Bundessozialgericht hat allerdings Anspruch auf Konkursausfallgeld auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bejaht, für die nach § 6 Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht. Die Ergänzung von § 141 b Abs. 1 AFG sieht vor, daß künftig Anspruch auf Konkursausfallgeld auch im Falle des § 6 Abs. 1 Lohnfortzahlungsgesetz nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht.

Zu Nummer 41 (§ 150 a)

Zur Sicherung der Belange des Datenschutzes wird ausdrücklich gesetzlich klargestellt, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Meldungen der Arbeitgeber über sozialver-

sicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer zur Aufdeckung des Mißbrauchs von Leistungen und der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis verarbeiten darf, wann die Daten aus diesen Meldungen gelöscht werden müssen und zu welchen Zwecken sie weiterhin verwendet werden dürfen.

Die Bundesanstalt erhält die Arbeitgebermeldungen nicht unmittelbar, sondern über die Einzugsstellen, die Weiterleitungsstellen, die gemeinsame Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Dies ergibt sich aus den auf Grund von § 28 c SGB IV erlassenen Rechtsverordnungen (vgl. § 12 Abs. 3 2. DEVO, § 12 Abs. 3 DÜVO, § 14 Abs. 2 2. DEVO).

Mit Hilfe der Meldungen der Arbeitgeber über den Beginn und das Ende der Beschäftigung der Arbeitnehmer deckt die Bundesanstalt für Arbeit mittels eines automatisierten Datenabgleichverfahrens die Mehrzahl der Verstöße unberechtigten Leistungsbezuges durch Arbeitnehmer auf, die gleichzeitig eine Beschäftigung ausüben (sog. DALEB-Verfahren).

Ebenso gleicht die Bundesanstalt für Arbeit die Meldungen der Arbeitgeber mit ihrer Datei über Arbeitserlaubnisse ab, um festzustellen, ob für einen angemeldeten Arbeitnehmer, der eine Arbeitserlaubnis nach § 19 AFG benötigt, eine gültige Arbeitserlaubnis vorliegt.

Da die Meldungen der Arbeitgeber von allen Einzugsstellen erfaßt und weitergeleitet werden, kann die Bundesanstalt regelmäßig statistisch die Beschäftigtenzahl in der Bundesrepublik Deutschland feststellen. Die Statistik dient der Planung in der Arbeitsmarktpolitik.

Die Daten dienen auch der Forschung. Durch die Speicherung der Daten in besonders gesicherten Forschungsdateien ohne Namen, aber unter der Versicherungsnummer werden statistische Auswertungen über Arbeitnehmer und Wirtschaftsbranchen als Stichtags-, Zeitraum-, Mobilitäts- und Verlaufsauswertungen ermöglicht. Mit diesen Forschungen werden entscheidende wissenschaftliche Erkenntnisse für die Beschäftigungs-, Subventions-, Forschungs- und Raumordnungspolitik der Bundesrepublik Deutschland gewonnen.

Da die Strafvorschriften gegen illegale Beschäftigung als Höchststrafe 5 Jahre Freiheitsstrafe vorsehen, verjähren Verstöße gegen die Vorschriften über illegale Beschäftigung und Leistungsmißbrauch spätestens in 5 Jahren (§ 78 StGB). Nach Ablauf von 5 Jahren dürfen die Daten daher nicht mehr zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung oder des Leistungsmißbrauchs verarbeitet werden, ihre Nutzung für Zwecke der Statistik und Forschung bleibt aber zeitlich unbegrenzt zulässig.

Zu Nummer 42 (§ 151)

Folgeänderung zu Nummer 22 (§ 62 d).

Zu Nummer 43 (§ 152)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Bundesanstalt hat die meisten Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz kurzfristig zu erbringen. Sie sind vielfach ebenso kurzfristig wieder zu beenden, wenn z. B. ein Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe eine Arbeit aufnimmt. Überzahlungen sind dabei praktisch nicht zu vermeiden. Allein im Jahr 1992 hatten die Arbeitsämter in über 1,85 Millionen Fällen über die Erstattung überzahlter Leistungen zu entscheiden. Die Absätze 1 bis 3 sollen diesen Besonderheiten Rechnung tragen. Sie

sehen vor, daß für die in § 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X geregelten Fallgestaltungen an die Stelle einer Ermessensentscheidung eine gebundene Entscheidung tritt. Bestandskräftige, nicht begünstigende Verwaltungsakte sollen künftig nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, wenn sie auf einer Rechtsnorm beruhen, die nach dem Erlaß des Verwaltungsaktes für verfassungswidrig erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders ausgelegt wird (§ 48 Abs. 2 erster Halbsatz SGB X). In den übrigen Fällen soll bei rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakten künftig § 44 Abs. 1 SGB X anwendbar sein.

Absätze 4 und 5

Die Regelungen entsprechen § 152 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AFG.

Zu Nummer 44 (§ 155 a)

Folgeänderung zu Nummer 31 (§ 119 a).

Zu Nummer 45 (§ 166 Abs. 3)

Der in § 166 Abs. 3 Satz 2 und 3 geregelte Zuschuß der Bundesanstalt zu den vom Arbeitgeber zu tragenden Rentenversicherungsbeiträgen beim Kurzarbeitergeld soll entfallen, da die Arbeitnehmer bei Kurzarbeit weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stehen. Das Schlechtwettergeld wird für witterungsbedingten Arbeitsausfall letztmals für die Zeit bis 31. März 1994 gewährt.

Hinsichtlich der Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge erfolgt für den Schlechtwetterzeitraum 1993/94 keine Rechtsänderung mehr.

Zu Nummer 46 (§ 174)

Die finanzielle Situation der Bundesanstalt läßt eine Senkung des Beitragssatzes im Jahr 1994 nicht zu, so daß der durch das Haushaltsgesetz 1993 angehobene Beitragssatz in dieser Höhe beibehalten wird.

Zu Nummer 47 (§ 186 b)

Auf die Mittel für das Konkursausfallgeld, die von den Berufsgenossenschaften aufgebracht werden, sollen künftig vierteljährliche Abschlagszahlungen entrichtet werden.

Zu Nummer 48 (§ 188)

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Leistungen nach § 62 d wie das dieser Vorschrift zugrundeliegende Modellprogramm für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose für eine Übergangszeit weiterhin aus Bundesmitteln mitfinanziert werden.

Zu Nummer 49 (§ 196)

Wie in der Sozialversicherung im engeren Sinne soll auch bei der Bundesanstalt für Arbeit das Selbstverwaltungsprinzip dahingehend ausgeweitet werden, daß tatsächlich alle am Arbeitsmarkt Beteiligten in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit vertreten sein können, also auch die ausländischen Erwerbstätigen.

Sie sind Teil der Solidargemeinschaften der Sozialversicherung. Ausländische Beitragszahler tragen die Rechte und Pflichten in diesem System in gleicher Weise wie die deutschen Beitragszahler. Die Frage, ob jemand als Mitglied in die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt berufen werden kann, folgt aus der Zugehörigkeit zum Kreis

der Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder der öffentlichen Körperschaften, nicht aus der Volks- oder Staatsangehörigkeit.

Ausländer sollen nur in der Selbstverwaltung der Bundesanstalt mitwirken können, wenn zu erwarten ist, daß sie während ihrer Amtsdauer im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbleiben werden. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, setzt das längere Verweilen mit der Absicht des Verbleibens voraus. Rechtmäßig ist der gewöhnliche Aufenthalt nur, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung auf Dauer oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die für eine Verfestigung offen ist, vorliegt.

Zu Nummer 50 (§ 219 a)

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß Leistungen, deren Gewährung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens erfolgt, so bewirtschaftet werden, daß einerseits die Haushaltsansätze eingehalten werden, andererseits Antragsteller über das gesamte Haushaltsjahr hinweg Leistungen erhalten können. Die Verpflichtung, eine gleichmäßige Gewährung von Leistungen über das Haushaltsjahr sicherzustellen, schließt nicht die Berücksichtigung von jahrestypischen Besonderheiten aus, wie z. B. periodisch beginnender Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen. Bei der Mittelbewirtschaftung soll die Bundesanstalt für Arbeit den Besonderheiten des regionalen Arbeitsmarktes Rechnung tragen. Dazu gehört z. B. auch die Berücksichtigung des Sitzes von Bildungsträgern mit überregionalem Teilnehmerkreis. Wenn auch grundsätzlich eine Bewirtschaftung der Mittel vor Ort erfolgen soll, ist durch geeignete Maßnahmen ein überregionaler Mittelausgleich zur Berücksichtigung von im Laufe des Jahres auftretenden Sondersituationen zu ermöglichen. Das kann z. B. auch durch die Bildung von Reservemitteln bei den Landesarbeitsämtern erfolgen. Die Einsatzmöglichkeiten der individuellen Förderung der beruflichen Fort-

bildung und Umschulung und der allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung können noch dadurch erhöht werden, daß im Haushaltsplan der Bundesanstalt in stärkerem Maße von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Mittel für diese Instrumente für gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Die Regelung ergänzt die Änderung in Nummer 14 (Änderung von § 44).

Zu Nummer 51 (§ 224)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 (Änderung des § 18).

Zu Nummer 52 (§ 227)

Folgeänderungen aus der Neuregelung des Rechts der Arbeitsvermittlung und der Ausbildungsstellenvermittlung mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit in den §§ 23 und 29 Abs. 4 AFG.

Unter die neu gefaßte Nummer 1 fällt nur die unerlaubte Anwerbung und Vermittlung aus und in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EG) und anderer Staaten, die zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören.

Durch Ergänzung der Nummer 2 wird sichergestellt, daß auch die unerlaubte Anwerbung von Arbeitnehmern aus einem Mitgliedstaat der EG oder eines anderen Staates des EWR unter Strafe gestellt bleibt, wenn diese Arbeitnehmer als Staatsangehörige eines Drittstaates keine Freizügigkeit besitzen. Ferner bleibt unter Strafe gestellt die unerlaubte Vermittlung eines nichtdeutschen Arbeitnehmers ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis, unabhängig davon, ob die Vermittlungshandlung im Inland oder in einem Mitgliedstaat der EG oder einem anderen Staat des EWR stattfindet. Maßgebend ist, daß der Vermittlungserfolg im Inland eintritt. Nicht mehr unter Strafe gestellt ist die unerlaubte

Vermittlung von EG/EWR-Staatsangehörigen aus einem Mitgliedstaat der EG oder einem anderen Staat des EWR in die Bundesrepublik Deutschland; diese wird - wie die unerlaubte Inlandsvermittlung - künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 228).

Zu den Arbeitnehmern im Sinne der Vorschrift gehören auch Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden (vgl. § 168 Abs. 1 Satz 1 AFG).

Zu Nummer 53 (§ 228)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstaben aa

Folgeänderung aus der Neuregelung des Rechts der Ausbildungsstellenvermittlung mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit in § 29 Abs. 4 AFG.

Zu Doppelbuchstaben bb bis dd

Folgeänderungen aus der Neuregelung des Rechts der Arbeitsvermittlung mit Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit in § 23 AFG und der Ergänzung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten durch die neuen Nummern 5 und 6.

Zu Doppelbuchstaben ee

Durch die Ergänzung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten wird sichergestellt, daß Zuwiderhandlungen gegen ein Kernstück der Regelungen über die Arbeitsvermittlung mit Erlaubnis der Bundesanstalt - die Vergütungsregelungen - mit Geldbuße geahndet werden. Ein Überschreiten der zulässigen Vergütungshöhe oder die Entgegennahme von Vergütungen von

anderen Personen als den Arbeitgebern sind sozial verwerflich, weil sie leicht zur Ausnutzung der Notlage eines Arbeitssuchenden führen können.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Ergänzung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten in § 228 Abs. 1 AFG und Anpassung des Bußgeldrahmens an den des § 230 Abs. 2 AFG. Die Anpassung ist notwendig, weil die rechtswidrigen Handlungen nach § 228 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 und 6 AFG mindestens den gleichen Unrechtsgehalt haben wie die in § 230 Abs. 1 Nr. 2, 11 und 12 AFG genannten Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 54 (§ 230)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Den Vermittlern, die eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung oder zur Ausbildungsstellenvermittlung haben, obliegen die in § 24 b AFG genannten Mitwirkungspflichten. Durch Ergänzung des § 230 Abs. 1 AFG wird bestimmt, daß die Verletzung dieser Mitwirkungspflichten Ordnungswidrigkeiten sind.

Zu Buchstabe bb

Die Nummern des § 230 Abs. 1 werden nach der Paragraphenfolge im Arbeitsförderungsgesetz neu geordnet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Einführung neuer Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 230 Abs. 1 AFG und deren Neuordnung nach der Paragraphenfolge des Arbeitsförderungsgesetzes.

Die angedrohten Geldbußen für die neu eingefügten Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechen in der Höhe den Androhungen vergleichbarer Tatbestände im Arbeitsförderungsgesetz und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Zu Nummer 55 (§ 233)

Zu Buchstabe a

Die Hauptzollämter wirken nach dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) neben der Bundesanstalt für Arbeit bei der Bekämpfung des Mißbrauchs von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und der illegalen Ausländerbeschäftigung durch Außenprüfungen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit. Zur wirksamen Ausgestaltung der Tätigkeit der Hauptzollämter erhalten sie die Befugnis, Verletzungen der Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst zu verfolgen und zu ahnden. Bisher müssen sich die Hauptzollämter deswegen an die Bundesanstalt für Arbeit wenden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus der Ergänzung des § 230 Abs. 1 des AFG ohne inhaltliche Änderung der Vorschrift. Die von den Hauptzollämtern verhängten Geldbußen fließen der Bundeskasse zu (§ 90 Abs. 2 OWiG).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus der Ergänzung des § 230 Abs. 1 AFG ohne inhaltliche Änderung der Vorschrift. Die notwendigen Auslagen in Fällen, in denen die Hauptzollämter den Bußgeldbescheid erlassen haben, gehen zu Lasten der Bundeskasse (§ 105 Abs. 2 OWiG).

Zu Nummer 56 (§ 237)

Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 3) und Nummer 8 (§ 24 c)

Zu Nummer 57 (§ 238)

Folgeänderung zu Nummer 24 (Änderung des § 74 Abs. 3)

Zu Nummer 58 (§ 241 a)

Folgeänderung zu Nummer 33 (Änderung des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Zu Nummer 59 (§ 242 Abs. 5)

Die Aufhebung des Absatzes 5 ist eine Folgeänderung der Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 18 (Nummer 3)

Zu Nummer 60 (§ 242 e)

Folgeänderungen zu Nummer 9 (§ 29 Abs. 5), Nummer 52 (§ 227 Abs. 1) und Nummer 53 (§ 228 Abs. 1 Nr. 1). Die nach geltendem Recht vorgesehene Aufhebung des § 29 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 bedingt auch die entsprechende Anpassung der diese Vorschrift betreffenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Nummer 61 (§ 242 g)

Die Übergangsvorschriften sehen differenzierte Regelungen für die einzelnen Rechtsänderungen vor. Wegen der äußerst angespannten Finanzlage sowohl der Bundesanstalt als auch des Bundes erfolgt die Änderung der Lohnersatzquote beim Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Eingliederungsgeld, bei der Arbeitslosenhilfe, der Eingliederungshilfe, beim Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld auch dann, wenn An-

sprüche bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen entstanden sind. Beim Unterhaltsgeld gilt insoweit eine differenzierte Regelung, als die Absenkung des Unterhaltsgeldes auf das Arbeitslosengeldniveau in laufenden Fällen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderungen erfolgt, etwaige vor Inkrafttreten der Rechtsänderung liegende Bezugszeiten von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und von Unterhaltsgeld sich bei der Bestimmung des maßgebenden Leistungssatzes allerdings nicht auswirken. Diese von der Übergangsregelung zum Arbeitslosengeld unterschiedliche Regelung - dort werden Vorbezugszeiten von Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld für die Bestimmung des Leistungssatzes herangezogen - trägt der Tatsache Rechnung, daß das Unterhaltsgeld bei Berücksichtigung dieser Zeiten im Einzelfall von 73 vH auf 64 vH für Teilnehmer mit Familienpflichten bzw. von 65 vH auf 59 vH für Teilnehmer ohne Familienpflichten in laufenden Fällen gesenkt würde und es dann im Einzelfall zu einer Verminderung der Leistungen von über 12 Prozent käme. Das erscheint insbesondere für Teilnehmer, die an längerdauernden Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren bei Fortbildungs- und drei Jahren bei Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, nicht zumutbar.

Die Übergangsvorschriften sehen dann von einem Eingriff in durch Leistungsbescheid festgestellte Ansprüche bzw. durch den Eintritt in die Maßnahme sowie die bereits erfolgte Beantragung von Leistungen verfestigte Rechtspositionen ab, wenn eine Leistung zukünftig gar nicht mehr gewährt werden kann (Wegfall der Förderung von sogenannten zweckmäßigen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 2 a, § 45 AFG) oder wegen der Umwandlung eines Rechtsanspruchs in eine Ermessensleistung entfallen könnte oder die erwarteten Einsparungen im Verhältnis zu dem Eingriff in die bestehenden Rechtspositionen verhältnismäßig gering sind (Änderungen der §§ 37, 40 AFG). Bei Aufhebung

der Leistungsgewährung in laufenden Fällen wäre in diesen Fällen mit einer erheblichen Anzahl von Maßnahmeabbrüchen zu rechnen, was letztlich weder im Interesse der Beitragszahler an einer wirtschaftlichen Mittelverwendung noch im Interesse der Teilnehmer liegen kann. Dagegen werden solche Rechtspositionen nicht geschützt, in denen sich der Anspruch noch nicht entsprechend verfestigt hat. Denn auch nach der geltenden Rechtslage ist der Anspruch auf Unterhaltsgeld - anders als der Anspruch auf Arbeitslosengeld - von Voraussetzungen abhängig, die der Verwaltung einen erheblichen Beurteilungsspielraum einräumen, wie z. B. die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der beruflichen Bildungsmaßnahme. Durch die Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Unterhaltsgeld in eine Ermessensleistung wird dieser Spielraum nur erweitert.

Dagegen erfolgen die Rechtsänderungen bei der Arbeitslosenhilfe, einer aus Bundesmitteln finanzierten Fürsorgeleistung, mit einer nur dreimonatigen Übergangsfrist, da der Lebensunterhalt der betroffenen arbeitslosen Arbeitnehmer auch zukünftig - wenn auch nicht durch Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz - so doch durch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gesichert ist.

Im einzelnen gilt zu den einzelnen Übergangsvorschriften folgendes:

Zu Absatz 1 (§§ 37, 40)

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll das geltende Recht bis zum Ende der Bildungsmaßnahme weitergelten.

Zu Absatz 2 (§ 44 Abs. 2)

Die Absenkung des Unterhaltsgeldes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes erfolgt auch für bereits bestehende Ansprüche. Der Entwurf sieht vor, auch in Rechtspositionen

und Ansprüche einzugreifen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungen entstanden sind. Aus Vertrauensschutzgründen sollen sich vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung liegende Bezugszeiten von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und/oder Unterhaltsgeld bei der Bestimmung des maßgebenden Leistungssatzes nicht auswirken.

Zu Absatz 3 (§ 44 Abs. 2 a und Abs. 2 c, §§ 45, 46 Abs. 2)

Wer eine mit Unterhaltsgelddarlehen geförderte Weiterbildungsmaßnahme nach der bis zum Inkrafttreten der Änderungen geltenden Rechtslage begonnen hat, soll die Förderung einschließlich der Sachkosten nach § 45 bis zum Ende der Maßnahme erhalten, da ansonsten solche Maßnahmen abgebrochen werden müßten und die Finanzmittel dann vergebens aufgewendet worden wären. Auch die bislang nach der Sonderregelung des § 46 Abs. 2 geförderten Teilnehmer sollen die Förderung bis zum Ende der Förderung erhalten.

Zu Absatz 4 (§ 44 Abs. 7)

Die Regelung soll sicherstellen, daß Unterhaltsgeld-Darlehen, die nach § 44 Abs. 2a in der bis zum ... (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung gewährt worden sind, mit dem Tod des Teilnehmers erlöschen, soweit sie noch nicht fällig sind.

Zu Absatz 5 (§§ 59, 68, 111, 118, 136)

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß bereits bewilligte Leistungen abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zum Zeitpunkt der Änderung der Lohnersatzquote herabgesetzt werden können. Vgl. auch Begründung zu Absatz 2 (§ 44 Abs. 2).

Zu Absatz 6 (§ 62 a)

Die Übergangsregelung begrenzt auch Ansprüche auf Eingliederungshilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, auf 156 Tage. Sie stellt aber sicher, daß die betroffenen Spätaussiedler während der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht weiterhin Eingliederungshilfe für bis zu 156 Tage beanspruchen können.

Zu Absatz 7 (§ 112)

Die Vorschrift sieht im Interesse der Arbeitsverwaltung und Arbeitgeber vor, daß die Verlängerung des Bemessungszeitraumes von 3 auf 6 Monate nicht unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden ist, wenn die Verlängerung des Bemessungszeitraumes dazu führen würde, daß zusätzliche Arbeitsbescheinigungen aus bereits beendeten Beschäftigungsverhältnissen nachträglich eingeholt werden müßten. Damit erhält die Bundesanstalt für Arbeit die Gelegenheit, das Verfahren in einem größeren Zeitrahmen umzustellen.

Zu Absatz 8 (§ 117)

Die Regelung stellt sicher, daß die Änderung des § 117 Abs. 3 (siehe Nummer 29) erstmals für Ansprüche anzuwenden ist, die nach Inkrafttreten entstehen.

Zu Absatz 9 (§ 119 a)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Verlängerung der Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 von acht auf zwölf Wochen bei Sperrzeiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, nicht erfolgt.

Zu Absatz 10 (§§ 134, 135, 136, 137, 138)

Arbeitslosen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erworben und in der Zeit vom ... (erster Tag des 3. Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) bis ... (Tag vor dem Inkrafttreten) mindestens für einen Tag die Anspruchsvoraussetzungen für die Arbeitslosenhilfe erfüllt haben, soll diese Leistung aus Gründen des Vertrauensschutzes für eine dreimonatige Übergangszeit weitergezahlt werden oder wieder bewilligt werden können. Die Regelung soll es den Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und den Sozialhilfeträgern die erforderliche Zeit für die Bearbeitung von Anträgen geben.

Zu Absatz 11 (Änderung § 242 m)

Das Eingliederungsgeld wird - wie die übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz - gesenkt.

Zu Nummer 62 (§ 242 r)

Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht es denjenigen, die bisher im Auftrag der Bundesanstalt vermitteln, ihre Tätigkeit nach neuem Recht weiterzubetreiben, ohne daß eine Erlaubnis beantragt werden muß.

Absatz 2

Das Erlaubnisverfahren beansprucht einigen Zeitaufwand. Wer bisher nach den "Grundsätzen zur Abgrenzung von Personalberatung und Arbeitsvermittlung bei der Besetzung von Führungskräften der Wirtschaft" der Bundesanstalt tätig war und nunmehr in diesem Bereich eine Erlaubnis zur Ar-

beitsvermittlung beantragt, soll diese Tätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag ausüben dürfen.

Zu Nummer 63 (§ 249 e)

Zu Buchstabe a

Mit Inkrafttreten der Neufassung des § 249 e Abs. 4 sind Empfänger von Altersübergangsgeld gehalten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Altersrente zu beantragen. Der Bezug von Altersübergangsgeld neben einer Teilrente soll deshalb ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der im Einigungsvertrag festgelegten Zielsetzung des Altersübergangsgeldes, den anspruchsberechtigten älteren Arbeitnehmern einen Übergang in die Altersrente zu ermöglichen. Bezieher von Altersübergangsgeld, die die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters - im allgemeinen die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 38 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) - erfüllen, sollen deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt Rente in Anspruch nehmen.

Die entsprechenden Regelungen nach dem Einigungsvertrag wurden durch Artikel 23 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.7.1991 (BGBl. I, S. 1606) geändert, weil ein einheitliches Rentenrecht erst zum 1. Januar 1992 in Kraft treten konnte und die Rentenversicherungsträger bis dahin keine verbindlichen Rentenauskünfte erteilen konnten. Aufgrund der anhaltend hohen Arbeitsbelastung der Rentenversicherungsträger wurde mit dem Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vom 18. Dezember 1992 - (BGBl. I, S. 2044 i.d.F. des Artikels 15 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 - BGBl. I, S. 1038) für die Jahre 1993 und 1994 ein

pauschalierter Finanzausgleich für über 60-jährige grundsätzlich rentenberechtigte Empfänger von Altersübergangsgeld zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

Ab 1995 werden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der Lage sein, zeitnah über Rentenanträge zu entscheiden. Die zum 1. Januar 1995 in Kraft tretende Neuordnung verpflichtet deshalb das Arbeitsamt, Empfänger von Altersübergangsgeld, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente in absehbarer Zeit voraussichtlich erfüllen, aufzufordern, Rente wegen Alters zu beantragen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld.

Wird dem Arbeitslosen eine Rente wegen Alters zuerkannt, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld gemäß § 249 e Abs. 3 in Verbindung mit § 118 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 AFG. Der Leistungsanspruch ruht auch dann, wenn die Rente wegen Alters nach Zuerkennung z. B. wegen Verzicht auf die Rente oder Überschreitung der maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze ganz oder teilweise entfällt, die Voraussetzungen für den Rentenanspruch dem Grunde nach im übrigen jedoch weiterhin erfüllt sind.

Rentenberechtigte, deren Monatsbetrag der Nettorente in dem Monat, in dem die Entscheidung über die Bewilligung des Altersübergangsgeldes aufgehoben wird, die Höhe des auf diesen Monat entfallenden ungekürzten Altersübergangsgeldes nicht erreicht, erhalten aus Gründen des Vertrauensschutzes anstelle des Altersübergangsgeldes einen pauschalisierten Ausgleichsbetrag in Höhe des festgestellten Unterschiedsbetrages. Der Ausgleichsbetrag wird während der Zeit, für die eine Rente zuerkannt ist und für die

ansonsten verbleibende Dauer des Anspruchs auf Altersübergangsgeld, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 100 Abs. 2 AFG), in unveränderter Höhe in demselben Verfahren gezahlt wie zuvor das Altersübergangsgeld.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrages begründet keine Versicherungsspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch bestehen, wenn der Berechtigte die Rente wegen Alters als Teilrente in Anspruch nimmt, um eine Besserstellung gegenüber Beziehern einer Vollrente wegen Alters, die generell nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei sind, zu vermeiden. Die Regelungen über die Voraussetzungen und die Höhe des Altersübergangsgeldes (insbesondere § 249 e Abs. 3 in Verbindung mit §§ 101, 103, 105b, 111, 113, 115, 117, 119, 120) finden keine Anwendung.

Zu Nummer 64 (§ 249 h)

Die Änderungen sollen die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dienen der Klarstellung.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, daß es zu den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen arbeitsmarktpolitisch vergleichbare Personengruppen gibt, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ohne die Zuweisung in Maßnahmen nach § 249 h arbeitslos wären und bei denen eine Förderung für die Haushalte von Bundesanstalt und Bund deshalb ebenfalls kostenneutral ist. Mit der Änderung ist keine Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeit auf Personen beabsichtigt, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie ohne die Zuweisung Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wären. Bei einer Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder der Beteiligung des Betriebsrates, die im Zusammenhang mit einem unausweichlichen Personalabbau

erfolgen, kann davon ausgegangen werden, daß der betroffene Personenkreis ohne die Zuweisung von Arbeitslosigkeit betroffen wäre. Das Abwarten einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit vor der Zuweisung wäre in diesen Fällen finanz- und arbeitsmarktpolitisch sinnlos.

Durch die Erweiterung des Kreises förderungsfähiger Träger in Absatz 3 sollen u. a. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, andere als die in § 10 des BSHG genannte Träger, die ihre Eignung durch ihre bisherige Arbeit unter Beweis gestellt haben, in die Förderung von Arbeiten zur Verbesserung der sozialen Dienste einzubeziehen.

Zu Nummer 65 und 66

Redaktionelle Anpassung, Einführung der sächlichen Bezeichnungsform.

zu Artikel 2 (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage erschweren bestimmte Beschränkungen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unnötig die Erhaltung von Arbeitsplätzen für Leiharbeiter. Daher wird die Höchstdauer für die Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher von z. Zt. sechs auf neun Monate verlängert. Einschränkungen der durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 zugelassenen anzeigepflichtigen Überlassungen von Arbeitnehmern an einen anderen Arbeitgeber (sog. Kollegenhilfe) werden aufgehoben. Sie wird auch außerhalb desselben Wirtschaftszweigs und desselben oder unmittelbar angrenzenden Handwerksbezirks zulässig.

Der seit 1. Januar 1981 für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung und Verlängerung der Verleiherlaubnis geltende höchstzulässige Gebührensatz von 3.000 DM wird dem gestiegenen Verwaltungsaufwand angepaßt.

Soweit nach internationalem Abkommen Ausländer und ausländische Gesellschaften bei Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland mit deutschen Staatsangehörigen und Gesellschaften, die nach deutschem Recht gegründet sind, gleichzubehandeln sind, ist eine gesetzliche Klarstellung geboten, daß sich diese Gleichbehandlung auch auf die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung bezieht.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift über das Eingreifen einer Vermutung, daß bei Überschreiten der höchstzulässigen Dauer einer Überlassung an denselben Entleiher Arbeitsvermittlung vorliegt, wird der vorgesehenen neuen Höchstdauer von neun Monaten angepaßt.

Zu Buchstabe b

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) hatte Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt, ohne eine Verleiherlaubnis allein nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber dem Landesarbeitsamt zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweiges im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von drei Monaten zu überlassen (sog. Kollegenhilfe).

Diese Regelung hat zu Mißbräuchen nicht geführt, sie ist allerdings auch wegen ihrer engen Beschränkungen nur von wenigen Arbeitgebern genutzt worden (vgl. BT-Drucks.

12/3180 S. 13). Daher sollen die räumlichen und fachlichen Beschränkungen der sog. Kollegenhilfe in § 1 a Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für die Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung und Verlängerung von Verleiherlaubnissen Gebühren bis zu 3.000 DM erhoben werden. Dieser seit 1. Januar 1982 geltende Höchstbetrag entspricht nicht mehr den Personal- und Sachkosten, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Bearbeitung der Erlaubnisanträge entstehen. Daher ist eine Anhebung des Höchstbetrages auf 5.000 DM angemessen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstaben aa

Wegen der angespannten Arbeitsmarktlage hatte das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) in seinem Artikel 8 Nr. 2 die höchstzulässige Dauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher von drei auf sechs Monate verlängert. Diese Verlängerung war bis 31.12.1989 begrenzt (vgl. Artikel 8 Abs. 1 Nr. 7 Beschäftigungsförderungsgesetz 1985). Diese zeitliche Begrenzung hat das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) in seinem § 1 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Im Interesse einer größeren Flexibilisierung des Einsatzes nur zeitlich begrenzt benötigter Arbeitskräfte und zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitsplätze bei Verleihern wird die höchstzulässige Dauer der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher durch Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 auf neun Monate verlängert. Damit wird auch der Vorschlag einer Kommission von Bundestagsabgeordneten der

CDU/CSU-Fraktion und der F. D. P. -Fraktion zur Zurückdrängung unnötiger Einschränkungen der Tätigkeit von Wirtschaftsunternehmen berücksichtigt.

Die grundsätzliche Aufrechterhaltung der zeitlichen Begrenzung der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an denselben Entleiher stellt sicher, daß die Besetzung von Dauerarbeitsplätzen mit Leiharbeitnehmern weiterhin unwirtschaftlich bleibt und der Verleiher das Risiko trägt, für den Leiharbeitnehmer eine weitere Beschäftigung zu finden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation mit der EG wird Staatsangehörigen und Gesellschaften der Republik Polen und der Republik Ungarn bei Niederlassung in den Mitgliedstaaten der EG Inländerbehandlung gewährt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird klargestellt, daß sich diese Gleichbehandlung auch auf die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung bezieht, wenn sich diese Ausländer und ausländischen Gesellschaften im Bundesgebiet niederlassen. Im Hinblick auf etwaige weitere Abkommen mit derartigen Begünstigungsklauseln ist es zweckmäßig, die Gleichbehandlung auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung nicht nur für Polen und Ungarn, sondern allgemein zu regeln.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d, Doppelbuchstaben aa. Die Bußgeldvorschrift für das Überschreiten der höchstzulässigen Dauer einer Überlassung an denselben Entleiher wird der neuen Höchstdauer angepaßt.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung stellt sicher, daß ab 1. Januar 1996 - wie im Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 vorgesehen - wieder die ursprünglichen Bestimmungen über die höchstzulässige Überlassungsdauer und die Erlaubnispflicht gelten.

Zu Absatz 2

Bekanntmachungserlaubnis für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

zu Artikel 3 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift stellt klar, nach welchem Sozialleistungssystem (gesetzliche Unfallversicherung oder soziales Entschädigungsrecht) Personen zu entschädigen sind, die im Beitrittsgebiet infolge von Zwangsarbeit eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Die Regelung betrifft zum Beispiel Zwangsverpflichtete, die bei der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft WISMUT (SDAG WISMUT) in der Zeit bis zum 5. Oktober 1955 (Ende des Besatzungsstatuts in der DDR) als Arbeitskräfte eingesetzt waren. Sie weist die Versorgung dieses Personenkreises der gesetzlichen Unfallversicherung zu.

Diese Zuweisung berücksichtigt, daß heute in der Regel nicht mehr mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Geschädigten im Einzelfall aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder einer Zwangsverpflichtung tätig geworden sind. Sie stellt deshalb sicher, daß

- Zuständigkeitsstreitigkeiten zu Lasten der Geschädigten vermieden werden,

- das spezifische Fachwissen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, insbesondere hinsichtlich der durch die Beschäftigung in der SDAG Wismut verursachten Krankheiten (z. B. Bronchialkrebs durch ionisierende Strahlen), den Geschädigten zugute kommt.

Sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen vor dem 19. Mai 1990 in die alten Bundesländer übersiedelt, soll es bei der Anwendung des bisher geltenden Rechts (Fremdrentenrecht bzw. Bundesversorgungsgesetz) bleiben, das zur Eingliederung in die westdeutschen Sozialleistungssysteme führte. Die entsprechende Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes kann derzeit noch nicht erfolgen, da erst durch das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG) Zwangsarbeiter unter haftähnlichen Bedingungen in den Anwendungsbereich des StrRehaG fallen sollen. Da das 2. SED-UnBerG erst zum 1. Juli 1994 - also nach den Spar- und Konsolidierungsgesetzen - in Kraft treten wird, würde einer Regelung im jetzigen Zeitpunkt der Anwendungsfall fehlen. Eine entsprechende Ergänzung des StrRehaG soll daher unmittelbar durch das 2. SED-UnBerG erfolgen.

zu Artikel 4 (Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme)

Folgeänderung zur Änderung des § 111 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (s. zu Artikel 1 Nummer 27).

zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird der Anspruch auf die Ausländer begrenzt, von denen zu erwarten ist, daß sie auf Dauer in Deutschland bleiben werden. Das ist allein bei denjenigen

der Fall, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Doch auch auf diejenigen, die von ihren im Ausland ansässigen Arbeitgebern zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt sind und statt einer Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, trifft diese Voraussetzung nicht zu. Dasselbe gilt für ihre Ehegatten. Die Regelung entspricht den Regelungen der meisten Länder, bei denen Entsandte im Sozialsystem des Heimatlandes verankert bleiben, so wie Deutsche, die von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandt sind, den Anspruch auf Kindergeld behalten. Ausnahmsweise haben Ehegatten von Entsandten einen Anspruch, wenn sie als Arbeitnehmer im vollen Umfang der deutschen Sozialversicherung unterliegen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Ersetzung des Wortes "Stiefkind", weil es im allgemeinen Sprachgebrauch überwiegend negativ besetzt ist.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Mit der umfassenderen Berücksichtigung eigenen Einkommens des Kindes wird die Abhängigkeit des Kindergeldanspruchs von der tatsächlichen Unterhaltsbelastung verstärkt. Kinder mit Bruttobezügen von 750 DM monatlich belasten ihre Eltern weniger als Kinder ohne oder mit geringerem Einkommen.

Das gilt unabhängig davon, ob diese Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis oder einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Auch die Bruttobezüge aus befristeten Arbeitsverhältnissen (z. B. von Studenten während der vorlesungsfreien Zeit) sind zu berücksichtigen.

Ausgenommen werden nur die Bezüge von Schülern allgemeinbildender Schulen, die diese während der zeitlich eng begrenzten Schulferien erzielen. Wie bisher gilt für behinderte Kinder, die sich selbst nicht unterhalten können, die Sonderregelung nach Satz 1 Nr. 3. Von der Berücksichtigung ausgenommen bleiben - wie bisher - Einkommensteile, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht für den Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf bestimmt sind und einmalige Zuwendungen.

Es widerspricht dem in der Einkommensabhängigkeit des Kindergeldes zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsprinzip, wenn durch den Verzicht auf Teile der nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderen Kollektivvereinbarungen zustehenden Vergütung ein Kindergeldanspruch erworben oder bewahrt wird. Maßstab für den Kindergeldanspruch muß daher in derartigen Fällen der vereinbarte Vergütungsanspruch sein.

Die Beschränkung der Berücksichtigung eigenen Einkommens auf über 16 Jahre alte Kinder in Ausbildung trägt dem Umstand Rechnung, daß diese ca. 3 Millionen Kinder in der Regel eigenes Einkommen haben und die Einkommensprüfung im Zusammenhang mit der Prüfung der Ausbildung erfolgen kann. Die mehr als 13 Millionen unter 16 Jahre alten Kinder haben nur in Ausnahmefällen eigenes Einkommen. Es gibt in der Masse der Fälle auch kein Überprüfungsverfahren, mit dem die Prüfung von Kindeseinkommen verbunden werden könnte. Dies rechtfertigt in einem derartigen Massenverfahren auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine typisierende unterschiedliche Regelung. Einkünfte von noch in Ausbildung befindlichen Kindern aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EStG bleiben außer Betracht, weil sie bei Kindern selten sind und ihre aktuelle Höhe zudem kaum zuverlässig feststellbar ist. Die Einkünfte während der

Ausbildung sind neben der Ausbildungsvergütung vor allem solche aus regulären Arbeitsverhältnissen oder Nebentätigkeiten. Bei letzteren kommen in zunehmendem Umfang auch selbständige Tätigkeiten als Bote, Diskjockey o. ä. vor; die Einnahmen daraus stehen Bruttobezügen aus Arbeitnehmertätigkeit gleich.

Ausbildungsförderung und Lohnersatzleistungen entlasten Eltern in gleicher Weise wie Ausbildungsvergütungen und Erwerbseinkommen des Kindes. Unterhaltersatzleistungen wie z. B. Waisenbezüge werden jedoch gerade wegen der durch den Tod eines Elternteils gegebenen besonderen Lage geleistet. Ähnliches gilt für Sozialleistungen mit besonderer Zweckbestimmung wie z. B. Pflegegeld oder -zulage aus der Unfallversicherung. Gegenüber dem Kindergeld nachrangige Leistungen wie z. B. Leistungen der Sozialhilfe können ebenfalls nicht zum Ausschluß des Kindergeldanspruchs führen. Das gilt auch für Unterhaltszahlungen von Verwandten.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Aufgrund der politischen Veränderungen in Albanien, Bulgarien und der ehemaligen Sowjetunion besteht kein Grund, an der Ausnahmeregelung festzuhalten.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Ersetzung des Wortes "Stiefelter", weil es im allgemeinen Sprachgebrauch negativ besetzt ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Es entspricht dem Grundsatz der Kindergeldzahlung entsprechend der tatsächlichen Unterhaltsbelastung, wenn unter nicht verheirateten Eltern das Kindergeld demjenigen gezahlt wird, der das Kind überwiegend unterhält oder dem die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht. Die

bisher zulässige Berechtigtenbestimmung auch unter nicht verheirateten Eltern ermöglicht eine Erhöhung des Kindergeldanspruchs durch die Berücksichtigung von nicht gemeinschaftlichen Kindern eines Elternteils auch dann, wenn dieser keines seiner Kinder überwiegend unterhält und ihm auch nicht die Sorge für die Person eines Kindes zusteht. Auch von verheirateten, aber dauernd von ihren Ehegatten getrennt lebenden Berechtigten können bisher derartige Vorteile in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 4

Notwendige Folgeänderungen wegen der zusätzlichen Einkommensgrenzen in Nr. 5

Zu Nummer 5

Bei oberen Einkommensgruppen, d. h. bei verheirateten Berechtigten von einem Netto-Einkommen im Sinne des § 11 BKGG von 100 000 DM bzw. bei nicht verheirateten und bei dauernd getrennt lebenden Berechtigten von einem Netto-Einkommen von 75 000 DM an, ist eine Reduzierung des Sockelbetrags auf den wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung des Existenzminimums in allen Fällen erforderlichen Betrag von 70 DM je Kind vertretbar. Die neuen Einkommensgrenzen entsprechen Brutto-Einkommen von 140.000/110.000 DM. Da darin die Kinderkomponenten für die ersten drei Kinder bereits enthalten sind, bedarf es erst vom vierten Kind an eines zusätzlichen Freibetrages.

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung wegen Wegfalls des Pauschbetrages durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl I S. 1093)

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Gesetzliche Klarstellung der auf verfassungskonformer
Auslegung beruhenden Verwaltungspraxis

Zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Nach Auslaufen der Übergangsregelung zu § 7 b EStG ist die Berücksichtigung von Sonderausgaben nach § 10 e EStG auch in den geregelten Sonderfällen nicht mehr zum Zwecke der Besitzstandswahrung geboten.

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Folgeänderung wegen der Einführung einer zusätzlichen Einkommensgrenze in Nr. 5

Nachdem Sockelbeträge für 3. und weitere Kinder je nach Einkommenshöhe 140 DM oder 70 DM betragen können, ist die Höhe des vorläufig zu zahlenden Kindergeldes bei noch ausstehender Steuerfestsetzung für das maßgebliche Kalenderjahr festzulegen. Eine vorläufige Zahlung der niedrigeren Sockelbeträge von 70 DM wäre gerade für kinderreiche Familien unbillig hart. Wenn nach der Steuerfestsetzung ein Einkommen über der Einkommensgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 2 festgestellt wird, sind jedoch die überzahlten Beträge zurückzufordern. An dieser in § 11 Abs. 3 Satz 5 geregelten Rechtsfolge könnten Zweifel bestehen, wenn in Satz 2 derselben Vorschrift geregelt ist, daß "nur" die Sockelbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vorläufig gezahlt werden.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Wegen der erweiterten Berücksichtigung von Kindeseinkommen müssen die Mitwirkungspflichten der Kinder erweitert werden, damit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben einer Ausbildung rechtzeitig bekannt wird.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Arbeitgeberbescheinigungen können wegen der Berücksichtigung von Bruttobezügen aus Erwerbstätigkeiten des Kindes neben einer Ausbildung und wegen der neu eingeführten Einkommensgrenze in § 10 Abs. 3 in diesen Fällen erforderlich sein. Anders als bei Ausbildungsvergütungen sind Arbeitgeber aber nicht ohne weiteres zur Ausstellung von Bescheinigungen über Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben verpflichtet.

Zu Nummer 8

In bestimmten Fällen ist auch der Anspruch für in Deutschland lebende Kinder nur nach zwischen- oder überstaatlichen Rechtsvorschriften gegeben und dann vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses des Berechtigten in Deutschland abhängig. Mögliche Überzahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden verhindert und regelmäßige Überprüfungen des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses sind entbehrlich, wenn auch in diesen Fällen das Kindergeld über den Arbeitgeber ausgezahlt wird. Dem Arbeitgeber werden die an die einzelnen Arbeitnehmer auszahlenden Beträge mitgeteilt und vor dem Auszahlungstermin überwiesen. Die klarstellende Regelung hinsichtlich der Kosten entspricht der bestehenden Praxis.

Zu Nummer 9

Aufhebung der Berlin-Klausel

zu Artikel 6 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Ersetzung des Wortes "Stiefkind", weil es im allgemeinen Sprachgebrauch überwiegend negativ besetzt ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2

Für das Erziehungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten eines Kindes wird eine besondere Einkommensgrenze eingeführt, die Eltern mit hohem Einkommen vom Bezug ausschließt. Die neue Einkommensgrenze ist umgerechnet auf den Einkommensbegriff des § 6 und entspricht einem Bruttoeinkommen von ca. 140.000/110.000 DM. Die Bestimmung über die Erhöhung des Betrages um 4.200 DM für jedes weitere Kind gilt auch für diese besondere Einkommensgrenze.

Zu Nummer 3

Folgeänderung wegen der neuen Einkommensgrenzen

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 7

Ersetzung des Wortes "Stiefkind", weil es im allgemeinen Sprachgebrauch überwiegend negativ besetzt ist. Im weiteren redaktionelle Änderung und Klarstellung.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 9

Die besondere Einkommensgrenze für den Anspruch auf Erziehungsgeld in den ersten sechs Monaten wird für die ab 1. Januar 1994 geborenen Kinder wirksam.

zu Artikel 7 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Allgemeines

Die Verkehrsentwicklung in Deutschland ist beim Straßen- und Schienenverkehr gekennzeichnet durch das überproportionale Wachstum des Personen- und Güterverkehrs auf der Straße. Insgesamt muß die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen erhöht werden. Im Rahmen der Strukturreform Bahn ist unter anderem vorgesehen, daß der Bund die wesentlichen Altlasten der Eisenbahnen bedient. Als Teil des Finanzierungskonzepts wird zum 1. Januar 1994 die Mineralölsteuer auf die wichtigsten Kraftstoffe des Straßenverkehrs erhöht. Damit soll auch ein Anreiz zu Entwicklung und Einsatz von Kraftfahrzeugen mit geringerem Verbrauch gegeben werden. Gleichzeitig mit der Mineralölsteuererhöhung werden einige weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus systematischen oder Gründen der Vereinfachung als erforderlich erwiesen haben oder der Verbesserung des Verwaltungsvollzugs dienen sollen.

Im einzelnen

Zu Nummer 1

Erzeugnisse der Position 27 13 der Kombinierten Nomenklatur (z. B. Petrolkoks) sind aus dem Katalog der steuerpflichtigen Mineralöle gestrichen worden, weil sie nach übereinstimmender Auffassung der EG-Mitgliedstaaten nicht der Mineralölsteuer z. B. beim Verheizen unterliegen sollen (Änderung der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (Struktur-RL) durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992). Die Änderung des MinÖStG verhindert, daß diese Waren über den Auffangtatbestand des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 MinÖStG steuerlich wieder erfaßt werden, wenn sie zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a, b und c

Die Steuererhöhung beträgt für verbleites und unverbleites Benzin einheitlich 16 Pf./l und für Dieselkraftstoff 7 Pf./l. Mit der Differenzierung wird die Wettbewerbssituation im Güterkraftverkehrsgewerbe berücksichtigt. Der geringere Belastungsanstieg für Dieselkraftstoff bewirkt beim Betrieb von Personenkraftwagen einen relativen Steuervorteil, der im Rahmen der Gesetzesänderung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Dieser Steuervorteil wird deshalb durch entsprechende Erhöhung der Kfz-Steuer für Diesel-Pkw ausgeglichen.

Zu Buchstabe d

Die Nummer 5 ist entbehrlich, weil die dort genannten Mineralöle über § 2 Abs. 1 Satz 2 MinÖStG bereits in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MinÖStG erfaßt sind.

Zu Buchstabe e

Der Flüssiggas-Steuersatz wird an den erhöhten Steuersatz für Benzin angepaßt, um - wie bisher - Steuervorteile beim Mischen von Flüssiggas mit Benzin (sog. Butanisieren) auszuschließen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung erweitert die zulässigen Verwendungszwecke für ermäßigt versteuerte Gase und schließt damit eine Regelungslücke (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MinÖStG).

Zu Buchstabe b

Gekennzeichnetes und ermäßigt versteuertes Heizöl kann durch Aufnahme in ein Steuerlager entsteuert werden. Würde es aus dem Lager wieder zu Heizzwecken abgegeben, müßte es nach dem bisherigen Wortlaut der Bestimmung nochmals gekennzeichnet werden, bevor es erneut zum Heizöl-Steuersatz versteuert werden könnte. Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß für die Anwendung des Heizöl-Steuersatzes eine Kennzeichnung als leichtes Heizöl nur einmal erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, daß das sogenannte Herstellerprivileg nur von Inhabern von Mineralölherstellungs- oder Gasgewinnungsbetrieben in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 5

Die Definition des Begriffs "Bearbeiten" in § 6 Abs. 1 Satz 2 MinöStG hat sich in einigen Fällen als zu eng erwiesen. Deshalb soll die Bestimmung dieses Begriffs aus dem Gesetz herausgenommen werden und im Interesse einer flexibleren und der Praxis besser angepaßten Handhabung in einer Rechtsverordnung erfolgen (vgl. Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b). Gleichzeitig wird durch die Streichung der Worte "unter Steueraussetzung" klargestellt, daß jede Herstellung von Mineralöl Mineralölherstellung im Sinne des Gesetzes ist, die der Erlaubnis bedarf.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a und b

Wird Mineralöl unter Steueraussetzung, das aus einem Steuerlager im Steuergebiet an ein anderes Steuerlager im Steuergebiet versandt worden ist, z.B. durch eine Zuwiderhandlung nicht in das andere Steuerlager aufgenommen, entsteht nach der bisherigen Fassung des § 18 Abs. 4 MinöStG eine Steuer in der Person des Versenders und - sofern dieser bereits vor Entstehung der Steuer Besitz am Mineralöl erlangt hat - auch in der Person des Empfängers. Diese Regelung geht - was die Steuerschuldnerschaft des Versenders betrifft - auf Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (System-RL) zurück, die diese Rechtsfolge im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten ausdrücklich vorsieht. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, daß die Regelung im nationalen Bereich zu Schwierigkeiten führt: Häufig stellt sich gerade bei Zuwiderhandlungen erst spät heraus, daß eine Steuer entstanden ist und die Steuerschuldner in Anspruch zu nehmen sind. Um sich gegen solche Risiken abzusichern, fordern die Versender regelmäßig Sicherheiten (Bankbürgschaften etc.) von den Empfängern im Steuergebiet, die sie nicht eher freigeben, bis die ordnungsgemäße Erledigung des Versandverfahrens feststeht. Dadurch entstehen bei den Empfängern erhöhte Finanzierungskosten; gleichzeitig wird der Kreditrahmen des Empfängers beim Versender eingeschränkt. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist es erforderlich, im nationalen Bereich eine andere Steuerschuldregelung zu treffen und - wie schon im bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Mineralölsteuergesetz - die Inanspruchnahme des Versenders dann auszuschließen, wenn der Empfänger bereits Besitz am Mineralöl und damit auch die Verfügungsmacht über das Mineralöl erlangt hat. Der neue § 18 Abs. 5 MinöStG dient diesem Zweck.

Zu Nummer 9

Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 10

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 1993 beschlossen, "für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form ("Bundesministerium für/des/der...") zu verwenden. Änderungen der Behördenbezeichnungen in bestehenden Rechtsvorschriften im Interesse der Rechtsklarheit werden gelegentlich anderweitiger Rechtsänderungen von den zuständigen Bundesressorts vorgenommen." Die Änderung setzt diesen Beschluß um.

Zu Nummer 11

Durch die Ergänzung des Ordnungswidrigkeiten-Katalogs wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa, Doppelbuchstabe dd, Dreifachbuchstabe bbb, Doppelbuchstabe gg, sowie Buchstabe b und c

Vgl. Begründung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Nach § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 MinöStG ist Mineralöl unter Steueraussetzung, das für ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers bestimmt ist, unverzüglich in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen. Mit der Aufnahme geht die steuerliche Verantwortung für das Mineralöl auf den Empfänger über. Die bisherige Fassung der Ermächtigung des § 31 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa MinöStG sah vor, daß zur Verfahrensvereinfachung den Empfängern erlaubt werden konnte,

Mineralöl, das sie in Besitz genommen hatten, nicht körperlich, sondern allein durch Anschreibung in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen. Diese Regelung hat sich, soweit es die Anschreibung betrifft, als nicht praxisgerecht erwiesen. Insbesondere ist es dem Versender im Regelfall nicht möglich festzustellen, ob und wann der Empfänger das in Besitz genommene Mineralöl anschreibt und damit den Versender von seiner steuerlichen Verpflichtung befreit. Die Änderung bewirkt, daß künftig allein die (regelmäßig leicht und einwandfrei feststellbare) Inbesitznahme durch den Empfänger für die Fiktion der Aufnahme ausreicht.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc

Vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a und b. Die Änderung ermöglicht es, den Begriff der Herstellung im Sinne des MinöStG praxisgerecht zu definieren, insbesondere Vorgänge, die zwar ein Bearbeiten von Mineralöl darstellen, typischerweise jedoch nicht im Herstellungsbetrieb stattfinden, von der Herstellung und von den damit verbundenen Rechtsfolgen auszunehmen.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd, Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens: Das Verbringen von steuerbegünstigtem Mineralöl aus dem Steuergebiet ist - wie die Verwendung oder Verteilung - von einer Erlaubnis abhängig (§ 12 Satz 1 Nr. 2 MinöStG). Die Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine förmliche Einzelerlaubnis zu verzichten, soll sich deshalb auch auf die Erlaubnis zum Verbringen aus dem Steuergebiet erstrecken.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee

Verwender, die Erdgas steuerbegünstigt z.B. zu Heizzwecken beziehen, stellen häufig den Antrag, dieses Erdgas auch als - nicht steuerbegünstigten - Kraftstoff in Motoren einsetzen zu dürfen. Da sich in den Erdgasleitungen regelmäßig nur ermäßigt versteuertes Erdgas befindet, konnte diesen Anträgen bisher nur unter besonderen Umständen entsprochen werden. Die neue Ermächtigung schafft nunmehr die Möglichkeit, in diesen Fällen die Verwendung oder die Abgabe des steuerbegünstigten Erdgases als Kraftstoff mit der Maßgabe zu erlauben, daß der Verwender oder der Abgebende die Differenz zwischen der Steuerbelastung nach dem ermäßigten und dem Regelsteuersatz für Erdgas entrichtet.

Zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens: § 23 MinÖStG hat keinen Absatz 1.

zu Artikel 8 (Ausgleichszahlung an Berufsgenossenschaften)

Die Regelung sieht eine einmalige pauschale Zahlung an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum Ausgleich von Leistungen vor, die frühere Zwangsverpflichtete und deren Hinterbliebene im Beitrittsgebiet aufgrund der in Art. 3 enthaltenen Regelung (Ergänzung des § 54 Bundesversorgungsgesetz) nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Der Betrag beruht auf einer Schätzung der anfallenden Rentenleistungen an Personen, die ohne die vorgesehene Regelung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und damit aus dem Bundeshaushalt erhalten würden.

zu Artikel 9 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen in Rechtsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, wird eine besondere Bestimmung vorgesehen, die dies gestattet.

zu Artikel 10 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Wegen der mehrfachen Änderungen seit der letzten Bekanntmachung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes wird das Bundesministerium für Familie und Senioren zu einer neuen Bekanntmachung ermächtigt.

zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.